

Newsletter

Treutler Rechtsanwälte Fachanwälte Partnerschaftsgesellschaft

Juli 2010



Impressum

Kontakt »

Treutler Rechtsanwälte
Fachanwälte
Partnerschaftsgesellschaft
Prüfeninger Straße 62
93049 Regensburg

Telefon: 0941 - 920690
Telefax: 0941 - 92069-20
www.t-anwaelte.de
E-mail: kanzlei@t-anwaelte.de

Hinweis »

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Editorial

Sehr geehrte Mandanten,

angesichts der Finanz- und Wirtschaftskrise sowie des Rettungspakets zur Euro-Stabilisierung planen einige Länder, die Finanzmärkte an den Kosten zur Bewältigung der Krisensituation zu beteiligen. In Deutschland soll dies über das Sparpaket der Bundesregierung erfolgen. Zur Diskussion steht dabei die Einführung einer international abgestimmten Abgabe, wobei mit der Finanztransaktionssteuer sowie der Finanzaktivitätssteuer zwei Alternativ-Vorschläge diskutiert werden.

Die Finanztransaktionssteuer will den gesamten Börsenhandel erfassen, also neben Aktien und Anleihen auch Devisen und Derivate. Um keine größeren Schäden am freien Kapitalmarkt anzurichten, soll die Abgabenlast gering ausfallen. Zu hören ist von einem Steuersatz zwischen 0,01 und 0,1 Prozent vom Kurswert. Allerdings bringt eine solche Steuer im Alleingang nichts, weil dann die Finanzmarktakteure ins Ausland ausweichen und beispielsweise an der Frankfurter Börse gähnende Langeweile herrschen würde.

Der Internationale Währungsfonds (IWF) schlägt hingegen die Einführung einer Finanzaktivitätssteuer vor. Diese berechnet sich nach den Gewinnen und Gehaltssummen der einzelnen Banken. Hier ist zu befürchten, dass die Kreditinstitute diese neue Abgabe auf ihre Kunden umlegen und der Steuerzahler auf Umwegen letztendlich doch wieder die Zeche der Finanzkrise bezahlt. Zudem fallen die Einnahmen, die durch die Finanzaktivitätssteuer erzielt werden könnten, wesentlich geringer als bei der Finanztransaktionssteuer aus. Dafür stehen die Chancen für eine Einführung auf internationaler Ebene relativ gut, da die Finanzaktivitätssteuer auf einen Vorschlag des IWF zurückgeht.

Beide Modelle stehen und fallen aber mit der politischen Durchsetzbarkeit, nicht nur auf europäischer, sondern insbesondere auch auf internationaler Ebene in Amerika und Asien. Beim Treffen der 20 wichtigsten Industrie- und Schwellenländer in Südkorea im Juni 2010 hatte sich eine breite Opposition gegen die geplante Bankensteuer formiert. Es wird also bis zur Umsetzung noch dauern.

Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre!

Treutler Rechtsanwälte Fachanwälte Partnerschaftsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

Alle Steuerzahler »

Bundesregierung hat 80 Milliarden Euro Sparpaket beschlossen	3
Entwurf des Jahressteuergesetzes 2010 beschlossen	3
Strafbefreiende Selbstanzeige setzt Rückkehr zu Steuerehrlichkeit voraus	4

Unternehmer »

Umsätze eines Taxibetriebs werden bei lückenhaften Angaben geschätzt	5
Steuerliche Firmenwagen-Subventionierung schadet der Umwelt	5
Länder fordern Überprüfung der ermäßigten Umsatzsteuersätze	5
Subjektiver Fehlerbegriff bei Steuerbilanzen auf dem Prüfstand	6
Abziehbare Reisekosten bei Teilnahme an offiziellen Reisen von Regierungsmitgliedern und World Economic Forum	6

Kapitalanleger »

Banken führen weniger Quellensteuer ab	7
Musterverfahren gegen Abschaffung des Werbungskostenabzugs bei Kapitalerträgen	7
BMF äußert sich zu Soli auf Abgeltungsteuer	8
Vermittlungsprovision für Kapitalversicherung wirkt sich steuermindernd aus	8

Immobilienbesitzer »

Wenige Verkäufe können gewerblicher Grundstückshandel sein	9
Keine umsatzsteuerlichen Privilegien für Vermieter	9
Fertighausanbieter dürfen gesamte Bauvertragsvergütung fordern	10
Mieter muss Schönheitsreparaturen auch selbst durchführen dürfen	10

Angestellte »

Heimatanrufe bei Auswärtstätigkeit sind Werbungskosten	11
Gehaltsrückzahlung mindert Steuerlast	11
Berechnung des geldwerten Vorteils anhand der tatsächlichen Pkw-Nutzung	11
Steuerberater fordern Revision bei ELENA-Verfahrensgesetz	12
Anforderungen an die Reisekostenaufteilung	12

Familie und Kinder »

Kindergeld bei der Ausübung des Zivildienstes	13
Künstliche Befruchtung kann außergewöhnliche Belastung sein	13
Aufwendungen für ein Erststudium sind keine vorweggenommenen Werbungskosten	13
Förderanspruch für volljährige Kinder besteht auch bei seltenem Schulbesuch	14

Arbeit, Ausbildung & Soziales »

Kinderzuschüsse dürfen steuerlich unterschiedlich behandelt werden	15
Zinsloses Darlehen löst Schenkungsteuer aus	15
Gratisaktie führt zu Arbeitslohn	15
Tarifbegünstigung auch bei geringer Abfindungszahlung	16
Unterhaltskosten für Wohnmobil können zu übernehmende Kosten sein	16

Bauen & Wohnen »

Zweitwohnungsteuer für Studentenbude in Berlin	17
Erstattung der Grunderwerbsteuer bei Rückabwicklung des Kaufvertrags	17
Haushaltsnahe Dienstleistungen: Kein Steuerabzug bei Doppelförderung	17
Mieter muss Einbau neuer Fenster nur nach Ankündigung dulden	18

Ehe, Familie & Erben »

<u>Fiskus definiert neue Regeln für Unterhaltszahlungen</u>	19
<u>Unterhaltskosten für behindertes Kind</u>	19
<u>Geerbte Wertpapiere: Zweifache Steuer auf Zinsen am Todestag</u>	20
<u>Ehegattenunterhalt: Keine Befristung bei krankem Kind</u>	20

Internet, Medien & Telekommunikation »

<u>Datei «Gewalttäter Sport»: Daten-Speicherung jetzt rechtmäßig</u>	21
<u>Telekom muss IP-Adressen ihrer Kunden nicht sofort löschen</u>	21
<u>Internet-Gewinnspiel um Einfamilienhaus unzulässig</u>	22

Staat & Verwaltung »

<u>Selbstanzeige: Keine Straffreiheit bei Prüfung im Finanzamt</u>	23
<u>Verein: Verfolgung allgemein-politischer Ziele steht Anerkennung als gemeinnützig entgegen</u>	23
<u>Soli: Trotz möglicher Verfassungswidrigkeit kein vorläufiger Rechtsschutz</u>	24
<u>Regierung soll Auskunft über Weiterentwicklung der Gewerbesteuer geben</u>	24
<u>Gesetzentwurf: Zentrales elektronisches Testamentsregister</u>	24

Bußgeld & Verkehr »

<u>Aufwendungen wegen Verkehrsunfalls zwischen Wohnung und Arbeitsplatz</u>	25
<u>Wartepflicht im Kreuzungsbereich einer Vorfahrtsstraße</u>	25
<u>Kfz-Steuer: Änderungen ab Juli</u>	26
<u>Unfall bei Wendemanöver</u>	26

Verbraucher, Versicherung & Haftung »

<u>Ryanair darf für Kartenzahlung keine Extra-Gebühr verlangen</u>	27
<u>Kreditinstitute dürfen nur noch mit realistischen Kreditzinsen werben</u>	27
<u>Supermarkt muss Aktionsware mindestens zwei Tage vorrätig halten</u>	27
<u>Wasserrutschen-Unfälle: Schwimmbadbetreiber haften nicht unbedingt</u>	28

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel »

<u>Gewerbesteuer: Befreiung der Muttergesellschaft gilt nicht für Tochtergesellschaft</u>	29
<u>Grundbesitzübertragung zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft</u>	29
<u>Unternehmensfinanzierung könnte sich verschlechtern</u>	29
<u>Gastronomie-Versicherer muss erhöhtes Risiko einer Schutzgelderpressung nicht tragen</u>	30
<u>Warenlieferung nur bei vorheriger Bestellung zulässig</u>	30

Alle Steuerzahler

Bundesregierung hat 80 Milliarden Euro Sparpaket beschlossen

Die schwarz-gelbe Koalition hat am 07.06.2010 das größte Sparpaket in der Geschichte der Bundesrepublik beschlossen. Rund 80 Milliarden Euro sollen bis 2014 eingespart werden. Hintergrund ist die 2009 in das Grundgesetz aufgenommene Schuldenbremse. Bundeskanzlerin Angela Merkel (CDU) verweist aber auch auf die Griechenland-Krise. Diese habe die Bedeutung solider Staatsfinanzen deutlich gemacht.

Kürzungen stehen nach dem Sparpaket vor allem im Sozialbereich an. Auch soll es Einschränkungen bei Steuervergünstigungen und Subventionen geben. Die Einkommensteuer wird aber nicht erhöht. Bei den Mehrwertsteuersätzen bleibt vorerst alles beim Alten. Allerdings wird sich nach Angaben der Regierung eine Kommission «die Ausnahmetatbestände noch einmal anschauen», vor allem bezogen auf den reduzierten Mehrwertsteuersatz von sieben Prozent. Nicht gespart werden soll in den Bereichen «Bildung» und «Forschung».

Im Einzelnen:

- Beim Arbeitslosengeld II soll der befristete Zuschlag abgeschafft werden. Pflichtleistungen für Arbeitslosengeld I- und II-Empfänger werden zu Ermessensleistungen. Für Arbeitslosengeld II-Empfänger wird der Beitrag zur Rentenversicherung abgeschafft. Dadurch will die Bundesregierung die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung attraktiver machen. Im Gegenzug soll die Arbeitsvermittlung verbessert werden.

- Auch beim Elterngeld soll gespart werden. Arbeitslosengeld II-Empfänger erhalten kein Elterngeld mehr. Elterngeldberechtigte mit einem anzurechnenden monatlichen Nettoeinkommen von über 1.240 Euro erhalten statt 67 nur noch 65 Prozent ihres Nettogehalts. Der Höchstbetrag von 1.800 Euro im Monat bleibt bestehen.

- Finanzhilfen und Steuervergünstigungen werden eingeschränkt. In erster Linie reduziert die Bundesregierung zunächst die Ausnahmeregelungen der sogenannten Ökosteuern 2011 um eine Milliarde und ab 2012 um 1,5 Milliarden Euro. Zudem soll eine Luftverkehrsabgabe für alle Passagiere erhoben werden, die Einnahmen von jährlich einer Milliarde Euro bringen soll. Die Kernenergiewirtschaft zahlt ab 2011 einen steuerlichen Ausgleich von 2,3 Milliarden Euro. Neuen Subventionen erteilte die Regierung ebenso eine Absage wie einer Erhöhung der bestehenden.

- Die Finanzwirtschaft soll ab 2012 mit rund 2 Milliarden Euro jährlich belastet werden. Gleichzeitig setzt die

Bundesregierung auf Bürokratieabbau durch Steuervereinfachung.

Schließlich soll eine umfassende Reform der Bundeswehr Einsparungen bringen. Geprüft wird eine Reduzierung der Streitkräfte um bis zu 40.000 Berufs- und Zeitsoldaten. Zudem sollen bei den Bundesbehörden bis 2014 mehr als 10.000 Stellen dauerhaft abgebaut werden.

Bundesregierung, PM vom 07.06.2010

Entwurf des Jahressteuergesetzes 2010 beschlossen

Das Bundeskabinett hat am 19.05.2010 den Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2010 (JStG 2010) beschlossen.

Im Einkommensteuergesetz (EStG) wird unter anderem mit einer Änderung des § 10d Absatz 4 Satz 4 und 5 klargestellt, dass erstmalige oder korrigierte Verlustfeststellungen nach Bestandskraft des Steuerbescheides für nachträglich erklärte Verluste nur möglich sind, wenn auch der Steuerbescheid noch geändert werden könnte. Mit der Rechtsänderung wird laut Finanzministerium auf eine Änderung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) reagiert und die bisherige Verwaltungspraxis gesetzlich festgeschrieben. Im Bereich der haushaltsnahen Dienstleistungen (§ 35a EStG) sieht der Gesetzentwurf eine Konkretisierung vor: Zur Vermeidung von Doppelförderung werden bestimmte öffentlich geförderte Maßnahmen aus der Steuerermäßigung ausgeschlossen. Weiter sieht der Entwurf im Bereich des EStG eine Befreiung von der Pflicht zur Abgabe einer Einkommenssteuererklärung vor: In Freibetragsfällen für unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer bei Arbeitslöhnen unterhalb der Steuerbelastungsgrenze, zum Beispiel für Saisonarbeiter, wird von der Pflicht zur Abgabe einer Einkommenssteuererklärung, auch schon für 2009, abgesehen.

In das Umsatzsteuergesetz (UStG) soll eine Verjährungsregelung für die Ausstellung der für die Umsatzsteuerbefreiung privater Kulturunternehmer erforderlichen Bescheinigung nach § 4 Nummer 20 Buchstabe a Satz 2 UStG eingeführt werden. Rückwirkende Steuerbefreiungen mit der Folge eines rückwirkenden Wegfalls der Vorsteuerabzugsberechtigung sind künftig nur noch zeitlich begrenzt, nämlich vier Jahre lang, möglich. Dies soll laut Bundesfinanzministerium für die betroffenen Unternehmer Rechtssicherheit herstellen. Weiter soll zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs die Schuldnerschaft des Leistungsempfängers bei der Umsatzsteuer auf Lieferungen von Industrieschrott, Almetallen und sonstigen Abfallstoffen sowie Leistungen von Gebäudereinigern erweitert werden (§ 13b UStG). Mit § 15 Absatz 1b UStG regelt der Gesetzentwurf den Vorsteuerabzug für gemischt genutzte Grundstücke neu. Danach ist die Steuer für die Lieferungen, die Einfuhr

und den innergemeinschaftlichen Erwerb sowie für die sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen, soweit sie nicht auf die Verwendung des Grundstücks für Zwecke des Unternehmens entfällt. Die Übergangsregelung für die Neuregelung des Vorsteuerabzugs soll auf Bauanträge, die vor dem 01.01.2011 gestellt werden, ausgeweitet werden.

Die Abgabenordnung (AO) wird dem Entwurf zufolge dahin geändert, dass die Mitteilungspflichten bei Geldwäsche als Ordnungswidrigkeit (§ 31b AO) ausgeweitet werden. Nach der derzeitigen Rechtslage besteht für die Finanzbehörden keine Befugnis, Tatsachen, die auf eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 17 des Geldwäschegesetzes (GwG) schließen lassen, den zuständigen Verwaltungsbehörden mitzuteilen. Durch die Änderung des § 31b AO sollen die für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 17 GwG zuständigen Verwaltungsbehörden in die Lage versetzt werden, hinsichtlich der Aufsicht über die Verpflichteten im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 9 bis 12 GwG ihrem gesetzlichen Auftrag effektiver nachzukommen. Wegen des hohen Schutzes des in § 30 AO verankerten Steuergeheimnisses wird der Anwendungsbereich der Vorschrift dem Entwurf zufolge auf diejenigen Verpflichteten beschränkt, die nach den bisherigen Erfahrungen besonders betroffen sind.

Auch ist eine Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes und des Grunderwerbsteuergesetzes vorgesehen.

Bundesfinanzministerium, PM vom 21.05.2010

Strafbefreiende Selbstanzeige setzt Rückkehr zu Steuerehrlichkeit voraus

Eine Selbstanzeige wegen Steuerhinterziehung hat nur dann strafbefreiende Wirkung, wenn der Steuersünder zur Steuerehrlichkeit zurückgekehrt ist. Dies ist laut Bundesgerichtshof (BGH) unter anderem dann ausgeschlossen, wenn bei ihm bereits eine Durchsuchung wegen des Verdachts einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit stattfindet oder stattgefunden hat.

Das Landgericht München II hatte den Geschäftsführer einer US-amerikanischen Gesellschaft im Bereich der Herstellung und des Vertriebs von Medizingeräten wegen Steuerhinterziehung und Betruges in mehreren Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt. Dem Urteil lag zugrunde, dass der Angeklagte mit unwahren Angaben über den Entwicklungsstand von Produkten Anleger, die Anteile der Gesellschaft zu einem überhöhten Preis erworben hatten, um nahezu drei Millionen Euro geschädigt hatte. Daneben hatte er es pflichtwidrig unterlassen, für das Jahr 2000 eine inländische Einkommensteuererklärung abzugeben, obwohl er Vermittlungsprovisionen aus dem Verkauf von Aktien erhalten hatte und aufgrund seines dauerhaften Aufent-

halts im Inland in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig war. Hierdurch hatte er Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag von mehr als 5,8 Millionen Mark verkürzt.

Der Angeklagte legte gegen seine Verurteilung Revision ein. Er machte geltend, er hätte nicht wegen Steuerhinterziehung verurteilt werden dürfen, weil er im Rahmen einer Durchsuchungsmaßnahme noch wirksam Selbstanzeige erstattet und die von ihm hinterzogenen Steuern auch nachbezahlt habe. Der BGH verwarf die Revision.

Mit der strafbefreienden Selbstanzeige bestehe für einen Steuerhinterzieher aus fiskalischen Gründen die Möglichkeit, nachträglich Straffreiheit zu erlangen, wenn er durch Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung von Angaben gegenüber dem Finanzamt dem Fiskus bislang verborgene Steuerquellen erschließe. Hinzukommen müsse aber die Rückkehr zur Steuerehrlichkeit, so der BGH. Aus diesem Grund könne zum Beispiel ein Steuerhinterzieher keine Straffreiheit erlangen, wenn er von mehreren Auslandskonten, die er bisher den Finanzbehörden verheimlicht habe, nur diejenigen offenbare, deren Aufdeckung er fürchte. Straffreiheit setze voraus, dass er hinsichtlich aller Konten «reinen Tisch» mache.

Eine Strafbefreiung scheidet laut BGH auch dann aus, wenn die Steuerhinterziehung bereits entdeckt ist. Hier von sei in der Regel bereits dann auszugehen, wenn nach Aufdeckung einer Steuerquelle unter Berücksichtigung vorhandener weiterer Umstände nach allgemeiner kriminalistischer Erfahrung eine Steuerstraftat oder -ordnungswidrigkeit nahe liege. Stets sei die Tat entdeckt, wenn der Abgleich mit den Steuererklärungen des Steuerpflichtigen ergebe, dass die Steuerquelle nicht oder unvollständig angegeben worden sei.

Im Falle einer Durchsuchung wegen des Verdachts einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit komme eine strafbefreiende Selbstanzeige nicht mehr in Betracht, hebt der BGH hervor. Dies gelte auch für solche Taten, die mit dem bisherigen Ermittlungsgegenstand in sachlichem Zusammenhang stünden.

Führten die Finanzbehörden ein steuerstrafrechtliches Ermittlungsverfahren selbstständig, müssten sie in gewichtigen Fällen die Staatsanwaltschaft auch bei der Prüfung der Frage einschalten, ob eine Selbstanzeige strafbefreiende Wirkung habe. Hierdurch werde gewährleistet, dass die Staatsanwaltschaft die Wirksamkeit der Selbstanzeige selbst prüfen und das Verfahren erforderlichenfalls an sich ziehen könne, so der BGH abschließend.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 20.05.2010, 1 StR 577/09

Unternehmer

Umsätze eines Taxibetriebs werden bei lückenhaften Angaben geschätzt

Verstößt ein Taxiunternehmer gegen die Pflicht, Schichtzettel zu führen und diese aufzubewahren, berechtigt dies die Finanzbehörde zu einer Schätzung von Umsätzen und Gewinnen, so der eindeutige Tenor eines Urteils vom Finanzgericht Hamburg (Az. 6 K 90/08). Diese Branche wird insbesondere von Betriebsprüfern gerne kritisch beäugt, weil die Fahrer nahezu ausschließlich Betriebseinnahmen in Bar erhalten, wenn der Fahrgast das Taxi verlässt. Damit dies ausreichend dokumentiert wird, müssen Schichtzettel geführt und aufbewahrt werden. Hieraus müssen sich folgende Informationen ergeben:

- die jeweiligen Fahrer,
- Daten einer Schicht sowie Schichtbeginn und -ende,
- Kilometerangaben insgesamt und für Fahrten mit Kunden,
- Tachostände, Fahrten ohne Uhr sowie
- Fahrpreise und Gesamteinnahmen.

Alternativ darf der Taxiunternehmer den Inhalt der laufend erstellten Schichtzettel unmittelbar nach Auszählung der Tageseinnahmen in ein ordnungsgemäß geführtes Kassenbuch übertragen. Verstößt der Betreiber eines Taxiunternehmens allerdings gegen diese Pflichten, so berechtigt dies das Finanzamt zu einer Schätzung, weil möglicherweise Einkünfte verheimlicht werden sollen. Dabei dürfen sich die Beamten an der oberen Grenze des Schätzungsrahmens orientieren, betonen die Richter. Bei einem Taxiunternehmen kann dabei als Bemessungsgrundlage die durchschnittlichen täglichen Fahrleistungen der einzelnen Fahrzeuge zugrunde gelegt werden, wobei in der Praxis 100 km je Wagen und Tag durchaus realistisch erscheinen.

Im Urteilsfall hatte die Betriebsprüfung festgestellt, dass weder Aufzeichnungen über die Einnahmen der einzelnen Taxen noch Schichtabrechnungen der jeweiligen Fahrer vorlagen. Aus den Eintragungen in den Kassenbüchern konnte zudem entnommen werden, dass der Unternehmer mehr ausgab, als er offiziell als Einnahmen vermerkt hatte. Nach solchen Kassenfehlbeträgen forschen die Beamten auch gerne in Gastwirtschaften. Darüber hinaus glaubten die Betriebsprüfer die aufgezeichneten ungewöhnlich niedrigen Gesamtfahrleistungen nicht und vermuteten eine Manipulation der Tachostände. Diese Feststellungen veranlasste sie, die Einnahmen der entsprechenden Prüfungsjahre entsprechend nach oben zu schätzen, was das Finanzgericht

billigte. Verstößt ein Taxiunternehmer gegen die Pflicht, Schichtzettel zu führen, diese aufzubewahren oder weist er ungeschlossene Kassenbücher vor, berechtigt dies die Finanzbehörde zu einer Schätzung, so der Urteilstenor.

Steuerliche Firmenwagen-Subventionierung schadet der Umwelt

Die Europäische Kommission hat aktuell ein Taxation Paper veröffentlicht, das sich damit auseinandersetzt, wie Firmenwagen in den Mitgliedsländern der Europäischen Union steuerlich behandelt und insbesondere subventioniert werden. Die Studie setzt sich außerdem mit den möglichen Folgen solcher Subventionierungen auf Wirtschaft und Umwelt auseinander.

Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die Subventionierung von Firmenwagen in der EU weit verbreitet ist. Die Subventionierungen hätten einen negativen Einfluss auf die Umwelt. Denn sie gäben einen Anreiz dafür, mehr zu tanken und größere Autos zu kaufen, was den CO₂-Ausstoß erhöhe. Außerdem führten sie auch zu milliardenschweren steuerlichen Mindereinnahmen.

Die Studie der Generaldirektion für Steuern und Zollunion soll eine Steuerdebatte in der EU zum Thema der Firmenwagen-Besteuerung anstoßen. Das ausführliche Taxation Paper (Nr. 22) steht als pdf-Datei in englischer Sprache auf den Seiten der EU-Kommission zum Download zur Verfügung (<http://ec.europa.eu/>).

Europäische Kommission, Taxation Paper vom 07.06.2010

Länder fordern Überprüfung der ermäßigten Umsatzsteuersätze

Strukturell neu geordnet und überprüft werden sollten nach Ansicht des Bundesrates die Ermäßigungstatbestände im Umsatzsteuerrecht. Die Bundesregierung solle entsprechende Schritte einleiten, forderten die Länder in ihrer Sitzung vom 04.06.2010.

Für die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes sei ein ausgewogenes und schlüssiges Gesamtkonzept notwendig, so der Bundesrat. Dieses müsse vor allem auch den finanzpolitischen Rahmenbedingungen und der äußerst angespannten Situation der öffentlichen Haushalte Rechnung tragen. Das Gesamtkonzept soll nach dem Willen der Länder dazu führen, dass in einzelnen Bereichen festgestellte Handlungsbedarfe angemessen und für die Bürger nachvollziehbar berücksichtigt werden.

Bundesrat, PM vom 04.06.2010

Subjektiver Fehlerbegriff bei Steuerbilanzen auf dem Prüfstand

Mit einer Vorlage an den Großen Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hat der Erste BFH-Senat den im Bilanzsteuerrecht bis dato geltenden subjektiven Fehlerbegriff auf den Prüfstand gestellt. Der Große Senat soll die bilanzsteuerrechtliche Grundsatzfrage klären, ob das Finanzamt bei der ertragsteuerlichen Gewinnermittlung in Bezug auf zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung ungeklärte bilanzrechtliche Rechtsfragen an die Auffassung gebunden ist, die der vom Steuerpflichtigen aufgestellten Bilanz zu Grunde liegt, wenn diese Rechtsauffassung aus der Sicht eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns vertretbar war.

Hintergrund: Für die Beurteilung, ob eine beim Finanzamt eingereichte Bilanz «fehlerhaft» in dem Sinne ist, dass sie vom Steuerpflichtigen nachträglich berichtigt werden und dass das Finanzamt sich von den Bilanzansätzen des Steuerpflichtigen lösen kann, gilt nach der Rechtsprechung des BFH ein durchweg subjektiver Maßstab. Maßgeblich ist danach grundsätzlich der Kenntnisstand eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns zum Bilanzstichtag. Bislang wendet die Rechtsprechung diesen subjektiven Fehlerbegriff auch auf die Beurteilung reiner Rechtsfragen an. Das hat laut Erstem Senat bei ungeklärten bilanzrechtlichen Zweifelsfragen zur Folge, dass sowohl der Bilanzierende als auch das Finanzamt an die eingereichte Bilanz gebunden sind, selbst wenn sich später aufgrund einer Entscheidung des BFH herausstellt, dass die Rechtsfrage anders zu beantworten ist. Das hat der Erste Senat des BFH nun dem Großen Senat zur Überprüfung vorgelegt.

In dem zu beurteilenden Fall geht es darum, ob ein Mobilfunkunternehmen für Vermögensminderungen aus der verbilligten Abgabe von Mobiltelefonen beim Neuabschluss eines Mobilfunkvertrages einen sogenannten aktiven Rechnungsabgrenzungsposten in seiner Bilanz hätte bilden müssen. Dies würde zu einer höheren Steuer führen. Das Mobilfunkunternehmen hatte das verneint.

Der Erste Senat des BFH ist grundsätzlich anderer Auffassung. Da die Streitfrage aber zum Bilanzierungszeitpunkt ungeklärt und nicht eindeutig zu beantworten war, wäre die Bilanz bei Anwendung des subjektiven Fehlerbegriffs aus der Sicht des Mobilfunkunternehmens nicht als fehlerhaft anzusehen. Deswegen müsste das Finanzamt die erste Bilanz der Besteuerung zugrunde legen. Der Erste Senat des BFH spricht sich demgegenüber für die Maßgeblichkeit der objektiven Rechtslage aus.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 07.04.2010, I R 77/08

Abziehbare Reisekosten bei Teilnahme an offiziellen Reisen von Regierungsmitgliedern und World Economic Forum

Nimmt ein Unternehmer an offiziellen Delegationsreisen von Regierungsmitgliedern und am World Economic Forum teil, können die Reisekosten als Betriebsausgaben abziehbar sein. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Der Kläger hatte als Mitglied einer Wirtschaftsdelegation an Auslandsreisen des Ministerpräsidenten und des Wirtschaftsministers seines Bundeslandes und - zusammen mit seiner Ehefrau - auch an Tagungen des Weltwirtschaftsforums in Davos teilgenommen. Er ist Alleingesellschafter einer Aktiengesellschaft und ebenso wie seine Ehefrau auch deren Vorstand. Die Kosten der jeweiligen Reisen hatte die Aktiengesellschaft übernommen.

Das Finanzgericht (FG) war der Meinung, die Reisen seien überwiegend privat veranlasst. Die von den Klägern erhoffte Anbahnung geschäftlicher Kontakte sei zu unsicher gewesen, um von einem betrieblichen Interesse ausgehen zu können. Das FG nahm deshalb verdeckte Gewinnausschüttungen in Höhe der Reisekosten an.

Der BFH sieht dies anders. Er hat das Urteil des FG aufgehoben und die Sache an dieses zurückverwiesen. Im Streitfall sei eine Aufteilung der Reisekosten nach den beruflichen und privaten Zeitanteilen der Reise nicht in Betracht gekommen. Diesen Reisen habe auch kein unmittelbar betrieblicher Anlass zugrunde gelegen. Deshalb müsse die betriebliche Veranlassung anhand einer umfassenden Abwägung aller für und gegen sie sprechenden Umstände geprüft werden.

Die vom FG vorgenommene Abwägung beurteilte der BFH als fehlerhaft. Deshalb müsse es noch einmal prüfen, ob die Reisen beruflich veranlasst gewesen seien. Nach Auffassung des BFH ist aufgrund der Auswahl der Reiseteilnehmer durch das zuständige Ministerium im Regelfall die von den Klägern in Anspruch genommene Aussicht auf Anbahnung von Geschäftskontakten als hinreichendes betriebliches Interesse anzuerkennen. Eine private Veranlassung der Reisen sei aufgrund des Programmablaufs grundsätzlich ausgeschlossen gewesen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 09.03.2010, VIII R 32/07

Kapitalanleger

Banken führen weniger Quellensteuer ab

Kreditinstitute aus der Schweiz haben von den Kunden aus dem gesamten EU-Raum im abgelaufenen Jahr 2009 mit umgerechnet 388 Mio. Euro Zinssteuer rund 38 Prozent weniger einbehalten als ein Jahr zuvor. Deutsche Anleger stellen dabei mit gut einem Viertel des Gesamtaufkommens den zweitgrößten Anteil, das meiste steuern Sparer aus Italien bei. Nach Angaben des Eidgenössischen Finanzdepartements hatten rund 33.000 Sparer aus der EU ihrer Bank freiwillig erlaubt, Kontrollmitteilungen ans heimische Finanzamt zu übermitteln. Dies könnte ein Grund für den Rückgang der Zinssteuer vermeiden. Der Quellensteuersatz beträgt derzeit 20 Prozent und steigt ab Mitte 2011 auf 35 Prozent - deutlich mehr als der Tarif der heimischen Abgeltungssteuer mit 25 Prozent.

Österreich, Luxemburg und für 2009 letztmalig Belgien sowie weitere eingebundene Drittstaaten erheben diese Quellensteuer. Die persönlichen Daten der Bankkunden werden zwar intern gemäß der Anweisung in der EU-Zinsrichtlinie erfasst, der Steuereinbehalt erfolgt jedoch anonym. Nur wer die Erträge dem heimischen Finanzamt deklariert, darf die jenseits der Grenze abkassierte Steuer anrechnen. Der entsprechende Eintrag befindet sich auf der Anlage KAP.

25 EU-Staaten sowie Drittländer wie die Cayman-Inseln oder Gibraltar versenden gleich grenzüberschreitend Kontrollmitteilungen über Kapitalerträge nebst Informationen über die Bankverbindung. Die landen auf dem Tisch vom Wohnsitzfinanzamt des Anlegers. Der Sachbearbeiter prüft dann, ob sich die Daten mit den Inhalten der Steuererklärung decken. Damit fallen verschwiegene Auslandskonten mit nur einem Euro Zinsen sofort auf.

Allerdings greift die Zinsrichtlinie noch nicht auf sämtliche Kapitalerträge. Denn bei vielen Produkten fallen derzeit weder Quellensteuer noch Kontrollmitteilungen an. So sind Aktien, Zertifikate, Immobilienfonds, Optionsscheine, Stiftungen, Lebensversicherungen und Terminmarktgeschäfte ausgenommen. Hier will die EU-Kommission jedoch Ausnahmen streichen, insbesondere für Stiftungen, Trusts und Vermögen im Versicherungsmantel sieht sie akuten Handlungsbedarf.

Dennoch müssen Sparer beachten, dass sie die über ausländische Konten und Depots kassierten Kapitaleinnahmen und realisierten Kursgewinne in der heimischen Steuererklärung ab 2009 angeben haben. Dies gilt unabhängig davon, ob sie der Richtlinie unterliegen oder nicht, da Auslandsinstitute für den deutschen Fiskus keine Abgeltungssteuer einbehalten. Dann erhebt das heimische Finanzamt die Pauschalsteuer von 25 Prozent im Nachhinein.

Musterverfahren gegen Abschaffung des Werbungskostenabzugs bei Kapitalerträgen

Gegen die Abschaffung des Werbungskostenabzugs bei Kapitalerträgen richtet sich ein Musterverfahren, das vom Bund der Steuerzahler (BdSt) unterstützt wird. Das Verfahren läuft beim Finanzgericht Münster unter dem Aktenzeichen 6 K 1847/10 E.

Seit Einführung der Abgeltungssteuer können Werbungskosten, die im Zusammenhang mit Kapitalanlagen entstehen, nicht mehr gesondert geltend gemacht werden. Vielmehr werden sie mit dem Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 Euro pro Jahr und Person abgegolten. Dies gelte selbst dann, wenn tatsächlich mehr als 801 Euro an Werbungskosten angefallen seien, moniert der BdSt. Damit könnten Konto- und Depotgebühren, Verwaltungsgebühren, aber auch Schuldzinsen, nicht mehr abgezogen werden.

Besonders betroffen von der Streichung des tatsächlichen Werbungskostenabzugs sind nach Angaben des Steuerzahlerbundes Steuerzahler, die zur Finanzierung ihrer Kapitalanlage einen Kredit aufgenommen haben. Die Zinsen für die Finanzierung könnten seit 2009 nicht mehr steuermindernd berücksichtigt werden.

Der BdSt kritisiert, dass damit Werbungskosten, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage und Werbungskosten, welche im Zusammenhang mit einer anderen Einnahmeart entstünden, unterschiedlich behandelt würden. Ob diese Ungleichbehandlung gegen den Gleichheitssatz und das Gebot der Folgerichtigkeit verstoße, solle nun in dem Musterverfahren überprüft werden.

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V., PM vom 01.06.2010



BMF äußert sich zu Soli auf Abgeltungsteuer

Das Bundesfinanzministerium hat sich dazu geäußert, wie im Falle der Verfassungswidrigkeit des Solidaritätszuschlages mit denjenigen Zuschlägen verfahren wird, die von den Banken auf die Abgeltungsteuer einbehalten wurden.

Derzeit ergehen sämtliche Steuerbescheide hinsichtlich der Festsetzung des Solidaritätszuschlages vorläufig. Denn das Bundesverfassungsgericht prüft, ob der Solidaritätszuschlag wegen seiner Unbefristetheit verfassungswidrig ist.

Von diesem Vorläufigkeitsvermerk haben aber Kapitalanleger nichts, auf deren Kapitalerträge die Bank Abgeltungsteuer in Form der Kapitalertragsteuer einzieht und darauf auch den obligatorischen Solidaritätszuschlag von 5,5% einbehält. Da mit der Kapitalertragsteuer die Einkommensteuer auf die Kapitaleinkünfte abgegolten ist, tauchen die Kapitalerträge bei vielen Kapitalanlegern nicht mehr in der Steuererklärung auf. Folglich kann sich der Vorläufigkeitsvermerk auch nicht auf den Solidaritätszuschlag erstrecken, der auf die Abgeltungsteuer einbehalten wurde.

Um diesen Problem zu entgehen, hatten wir schon Anfang des Jahres unseren Lesern empfohlen, alle Kapitalerträge samt der einbehaltenen Abgeltungsteuer und Solidaritätszuschläge in die Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung 2009 einzutragen und die Günstigerprüfung (Zeile 4 der Anlage KAP) zu beantragen. Da das Ergebnis der Günstigerprüfung im Steuerbescheid dokumentiert wird, gilt damit der Vorläufigkeitsvermerk auch für den Soli-Zuschlag auf die Abgeltungsteuer.

Dies ist nun nicht mehr nötig. Denn das Bundesfinanzministerium ist jetzt aufgewacht und hat sich zu dieser Frage erfreulicherweise wie folgt geäußert: Die Finanzämter sollen im Falle der Verfassungswidrigkeit des Solidaritätszuschlages auf Antrag des Steuerpflichtigen auch den Zuschlag erstatten, der auf die mit abgeltender Wirkung erhobene Kapitalertragsteuer entfallen ist. Ein Antrag auf Günstigerprüfung sei dafür nicht Voraussetzung, so der Finanzminister (BMF-Schreiben vom 23.4.2010, IV C 1-S 2283 c/09/10005). Einzelheiten zum Erstattungsverfahren wird das BMF ggf. noch bekannt geben.

Vermittlungsprovision für Kapitalversicherung wirkt sich steuermindernd aus

Gebühren für die Vermittlung einer ab 2005 abgeschlossenen fondsgebundenen Kapitallebensversicherung sind keine vorweggenommenen Werbungskosten bei den Kapitaleinkünften. Es handelt sich dabei nämlich nach

dem Urteil vom Finanzgericht Niedersachsen um Anschaffungsnebenkosten, die der Vermögens- und nicht der Erwerbssphäre zuzuordnen sind (Az. 11 K 85/08). Dieser auf den ersten Blick negative Tenor wirkt sich insoweit günstig aus, dass es im Rahmen der Abgeltungsteuer ab 2009 zu einem Wegfall der Werbungskosten bei der privaten Geldanlage gekommen war und die Provisionen daher ohnehin nicht absetzbar gewesen sind.

Die Vermittlungsgebühren sind jetzt als Teil der entrichteten Beiträge erst später zu berücksichtigen, bei Fälligkeit oder vorzeitiger Kündigung der Police. Dann gilt als steuerliche Bemessungsgrundlage die Differenz zwischen der erhaltenen Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge. Die Vermittlungsgebühr erhöht also die Summe der entrichteten Beiträge und führt somit dazu, dass sich im Zeitpunkt der Leistung aus der fondsgebundenen Lebensversicherung der zu versteuernde Betrag entsprechend verringert. Dies gilt sowohl für Vermittlungsprovisionen, die an die Versicherung selbst gezahlt werden, als auch für die Beträge, die ein Versicherungsnehmer aufgrund eines gesonderten Vertrages unmittelbar an einen Dritten als Vermittler erbringt.

Grundsätzlich unterliegen nach 2004 abgeschlossene Kapitallebensversicherungen - sogenannte Neupolice - bei Fälligkeit, Verkauf oder Kündigung mit der Differenz zwischen Auszahlung und Summe der Prämien und Vermittlungsgebühren dem pauschalen Abgeltungssatz von 25 Prozent, unabhängig von der eigenen Progression und der Höhe der Kapitaleinnahmen. Das ist im Gewinnfall positiv, denn die Auszahlung auf einen Schlag führt nicht mehr zum Progressionssprung für das übrige Einkommen.

Alternativ unterliegt die positive Differenz zwischen Auszahlung und Prämiensumme zur Hälfte dem individuellen Steuersatz, sofern bei Kündigung oder Fälligkeit die beiden Kriterien Laufzeit mindestens zwölf Jahre und Alter ab 60 eingehalten werden. Insoweit brachte die Abgeltungsteuer keine Veränderungen. Die Versicherung hält bei Auszahlung 25 Prozent Kapitalertragsteuer von den vollen positiven Kapitaleinnahmen ein, über die Veranlagung erfolgt dann die Korrektur über das Finanzamt.

Sofern es hingegen - etwa bei vorzeitiger Kündigung - zu negativen Kapitaleinnahmen kommt, sind diese mit anderen Kapitaleinkünften wie Zinsen, Dividenden oder Kursgewinnen verrechenbar. Da Sparer in der Regel bei Versicherungen keine Depots unterhalten, kann dieser Ausgleich nicht sofort über das Institut erfolgen. Der Anleger muss dies über die Veranlagung nachholen, indem er hier über Banken erzielte positive Kapitaleinnahmen erklärt und die einbehaltene Abgeltungsteuer insoweit erstattet wird.

Immobilienbesitzer

Wenige Verkäufe können gewerblicher Grundstückshandel sein

(Val) Die sogenannte Drei-Objekt-Grenze wurde über Jahre hinweg vom Bundesfinanzhof entwickelt und besagt, dass grundsätzlich kein gewerblicher Grundstückshandel vorliegt, sofern weniger als vier Objekte veräußert werden. Nach dem Beschluss vom Finanzgericht München kommt dieser Grenze allerdings nur eine Indizwirkung zu. Es kann also auch zu einem gewerblichen Grundstückshandel kommen, wenn maximal drei Immobilien verkauft werden.

Wenn aufgrund objektiver Umstände zweifelsfrei feststeht, dass die maßgebenden Tätigkeiten - Anschaffung und Bebauung - in unbedingter Veräußerungsabsicht ausgeübt worden sind, bedarf es der Drei-Objekt-Grenze überhaupt nicht mehr. Ein solcher Fall ist nach Einschätzung der Richter gegeben, wenn

- das im zeitlichen Zusammenhang mit der Bebauung und Veräußerung erworbene Grundstück schon vor seiner Errichtung verkauft worden ist,
- der nackte Grund und Boden von vornherein auf Rechnung oder nach den Wünschen des Erwerbers bebaut wird oder
- die Absicht nachgewiesen wird, dass weitere Objekte erworben und bebaut werden sollten.

Hintergrund dieser Entscheidung ist die Regelung, dass der Verkauf von privaten Mietshäusern nur innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist Steuern auslöst und anschließend steuerfrei bleibt. Liegt hingegen ein gewerblicher Grundstückshandel vor, gilt bereits das erste Grundstück als gewerblich verkauft und löst unabhängig von Haltefristen Einkommen- und Gewerbesteuer aus. Darüber hinaus kommt es in der Regel zur Buchführungspflicht, was zusätzlichen Aufwand bedeutet. In der Regel ist Mehrarbeit vorprogrammiert, weil ein vermeintlich steuerfreies Geschäft im Nachhinein doch Abgaben auslöst und für die Vergangenheit steuerliche Gewinnermittlungen notwendig werden.

Die Drei-Objekt-Grenze ist hierbei in der Regel das Kriterium für oder gegen die Gewerblichkeit. Werden innerhalb von fünf Jahren weniger als vier Immobilien verkauft, bleiben die Geschäfte vermögensverwaltend und somit privat. Doch es gibt keine Regel ohne Ausnahme. Liegen zwischen Errichtung oder Kauf und Veräußerung bis zu zehn Jahre, werden solche Vorgänge noch mit einbezogen, wenn die Verkaufsabsicht bereits vorher bestanden hat. Diese Ausnahme kann sich für Immobilienbesitzer als böse Falle erweisen. Verkaufen sie beispielsweise innerhalb von fünf Jahren nur unschädlich

drei Objekte und anschließend weitere, werden auch diese mitgezählt. Konsequenz: Für sämtliche Gebäude wird ein gewerblicher Grundstückshandel angenommen. Somit sind sie erst nach mehr als zehn Jahren aus den Fängen des Fiskus, und dies sowohl bei Spekulationsgeschäften als auch bei gewerblichen Einkünften.

Keine umsatzsteuerlichen Privilegien für Vermieter

Vermieter können die günstige sogenannte Ist-Versteuerung nicht verwenden, wenn sie ihre Wohnungen oder gewerblichen Räumlichkeiten an einen anderen Unternehmer umsatzsteuerpflichtig vermieten und der Umsatz mehr als eine halbe Million Euro im Jahr beträgt. Das ergibt sich aus einem Mitte Juni 2010 vom Bundesfinanzhof (BFH) veröffentlichten Urteil (Az. V R 38/08). Denn zur günstigen Ist-Besteuerung sind generell nur nicht-buchführungspflichtige Gewerbetreibende und Landwirte berechtigt, die oberhalb der schädlichen Umsatzgrenze liegen. Hinzu kommen generell Freiberufler ohne betragsmäßige Beschränkung. Vermieter unterliegen jedoch bereits dem Grunde nach nicht der Buchführungspflicht und können daher auch nicht von dieser Verpflichtung befreit werden, meinten die Richter. Vor diesem Hintergrund kann ihnen bei der Umsatzsteuer auch keine Erleichterung gewährt werden, sofern sie den Grenzbetrag überschreiten.

Die Umsatzbesteuerung nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Versteuerung) wirkt sich für Selbstständige schonend auf ihre Liquiditätslage aus, da sie die Umsatzsteuer nicht schon im Leistungszeitpunkt, sondern erst bei Zahlung durch den Kunden ans Finanzamt abführen müssen. Im Gegenzug dürfen sie aber die Vorsteuer bereits bei Vorlage der Rechnung geltend machen, auch wenn diese noch gar nicht bezahlt ist. Bei der Soll-Versteuerung als der Grundregelung hingegen, haben Unternehmen die Umsatzsteuer bereits für den Voranmeldungszeitraum zu entrichten, in dem sie ihre Leistung erbracht haben, selbst wenn der Kunde erst Monate später zahlt. Da kleine und mittlere Selbstständige regelmäßig nicht über die erforderliche Kapitalausstattung verfügen, um gegenüber dem Fiskus in Vorleistung gehen zu können, ohne dass sie die Zahlung hierfür bereits erhalten haben, gibt es die Vereinfachungsregelung.

Für den Wechsel von der normalen Soll- zur lukrativen Istbesteuerung müssen Unternehmer beim Finanzamt einen Antrag stellen, der an keine Frist gebunden ist. Berechnet ein Unternehmer seine Umsätze ohne eine erteilte Genehmigung bereits nach vereinnahmten Entgelten, sollte der Antrag nachträglich noch gestellt werden. Denn in die Genehmigung durch das Finanzamt können auch noch Jahre vor der Antragstellung die Umsätze einbezogen werden, sofern diese noch nicht bestandkräftig sind.

Angehörige freier Berufe können die liquiditätsschonende Ist-Besteuerung auf Antrag sogar bei Gesamtumsätzen oberhalb von 500.000 Euro verwenden. Diese be-

stehende Differenzierung zu den Vermietern bei der Ist-Besteuerung führt nach Ansicht des BFH zu keiner verfassungswidrigen Ungleichbehandlung, da zur Steuerfreiheit bei Mieteinnahmen freiwillig optiert wird. Freibeträger hingegen sind bereits laut Gesetz umsatzsteuerpflichtig, sofern keine Befreiung wie etwa für Ärzte vorliegt.

Fertighausanbieter dürfen gesamte Bauvertragsvergütung fordern

Ein Anbieter von Einfamilienfertighäusern darf in Verträgen mit privaten Bauherren in seinen AGBs weiterhin bestimmen, dass der Bauherr eine Bürgschaft für die gesamte Bauvertragsvergütung erbringen muss. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden und dabei auf das Bedürfnis des Fertighausanbieters, seine Forderung abzusichern, verwiesen. Die Klage eines Verbraucherschutzes gegen den Fertighausanbieter auf Unterlassung der Verwendung der Klausel hatte damit keinen Erfolg.

Die umstrittene Klausel verpflichtet den Bauherrn dazu, spätestens acht Wochen vor dem vorgesehenen Baubeginn eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft eines Kreditinstituts in Höhe der geschuldeten Gesamtvergütung zur Absicherung aller sich aus dem Vertrag ergebenden Zahlungsverpflichtungen des Bauherrn vorzulegen.

Der BGH erachtet diese Klausel für wirksam. Sie benachteilige bei einer umfassenden Würdigung der Interessen beider Parteien den Bauherrn nicht unangemessen. Zwar werde dieser mit den Kosten der Bürgschaft in Form der Avalprovision des Kreditinstituts belastet. Das sei aber durch ein zumindest gleichwertiges Interesse des Fertighausanbieters auf Absicherung seiner Forderung gerechtfertigt. Dieses ergebe sich aus dessen Vorleistungspflicht in Verbindung mit der Tatsache, dass es keine gesetzlichen Regelungen gebe, die sein Sicherungsbedürfnis ausreichend erfüllten. Die Kostenbelastung für den Bauherrn falle im Rahmen der üblichen Finanzierungskosten nicht entscheidend ins Gewicht. Die abzusichernden Risiken seien dagegen für den Fertighausanbieter nicht unwesentlich.

Zwar könne eine AGB-Klausel nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) auch dann eine unangemessene Benachteiligung beinhalten, wenn sie mit den wesentlichen Grundgedanken einer gesetzlichen Regelung, von der abgewichen werde, nicht zu vereinbaren sei, so der BGH weiter. Dies sei hier nicht der Fall. Insbesondere weiche die Verpflichtung zur Vorlage einer Bürgschaft zur Absicherung aller sich aus dem Vertrag ergebenden Zahlungsverpflichtungen des Bauherrn nicht von der gesetzlichen Regelung des § 648a BGB ab. Diese Vorschrift betreffe ausschließlich ein Sicherheitsverlangen des Unternehmers nach Vertragsschluss, betont der BGH. Für die Zulässigkeit einer Sicherheitenvereinbarung bei Vertragsschluss könne man aus der Vorschrift

nichts entnehmen.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 27.05.2010, VII ZR 165/09

Mieter muss Schönheitsreparaturen auch selbst durchführen dürfen

Ein Wohnungsmieter muss die Möglichkeit haben, Schönheitsreparaturen in Eigenleistung durchzuführen. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden und eine Klausel in einem Wohnraummietvertrag für unwirksam erklärt, die den Mieter zur Vornahme von Schönheitsreparaturen verpflichtete, ohne dass ihm die Möglichkeit zur Vornahme dieser Arbeiten in Eigenleistung belassen blieb. Die Klausel benachteilige den Mieter unangemessen, befanden die Richter.

Die Beklagten waren bis September 2007 Mieter einer Wohnung der klagenden Wohnungsbaugesellschaft. Dem Mietvertrag zufolge waren sie als Mieter verpflichtet, Schönheitsreparaturen «ausführen zu lassen». Die Klägerin begehrt unter anderem Schadenersatz wegen unterlassener Schönheitsreparaturen in Höhe von rund 7.000 Euro. Die Klage war in allen Instanzen erfolglos.

Die Mieter seien nicht zur Vornahme von Schönheitsreparaturen verpflichtet gewesen, so der BGH. Die zu den Schönheitsreparaturen verwendete Klausel könne dahin verstanden werden, dass der Mieter die Arbeiten nicht selbst vornehmen dürfe, sondern sie durch einen Fachhandwerker ausführen lassen müsse. In dieser hier maßgeblichen kundenfeindlichsten Auslegung benachteilige die Klausel die Mieter unangemessen und sei deswegen unwirksam.

Zwar dürfe nach der Rechtsprechung des BGH die Pflicht zur Vornahme von Schönheitsreparaturen, die nach dem Gesetz eigentlich dem Vermieter obliege, auf den Mieter formularmäßig übergewälzt werden. Allerdings habe der BGH zugleich darauf hingewiesen, dass die zur Verkehrssitte gewordene Praxis einer solchen Überwälzung der Schönheitsreparaturen auch dadurch geprägt sei, dass der Mieter die Reparaturen in Eigenleistung ausführen könne. Werde ihm diese Möglichkeit genommen, benachteilige ihn die Überwälzung unangemessen. Denn Schönheitsreparaturen seien lediglich fachgerecht in mittlerer Art und Güte auszuführen. Das setze aber nicht zwingend die Beauftragung einer Fachfirma voraus, hebt der BGH hervor.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 09.06.2010, VIII ZR 294/09

Angestellte

Heimatanrufe bei Auswärtstätigkeit sind Werbungskosten

Arbeitnehmer, die aus beruflichen Gründen länger als eine Woche außer Haus verbringen, können anstelle einer wöchentlichen Heimfahrt die Kosten für ein wöchentliches Telefonat mit ihren Angehörigen als Werbungskosten abziehen. Auf ein entsprechendes Urteil des Finanzgerichts (FG) Niedersachsen weist der Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine (BDL) hin.

In dem zugrunde liegenden Fall ging es um einen Marinesoldaten, der für mehrere Monate auf einer Fregatte eingesetzt war. Die Kosten für die wöchentlichen Telefonate mit seinen Angehörigen machte er in seiner Einkommensteuererklärung geltend. Das Finanzamt lehnte die Anerkennung der Telefonkosten ab. Diese seien nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes lediglich im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten abziehbar. Der Soldat befinde sich aber auf Dienstreise und führe keinen doppelten Hausstand. Das FG erteilte dieser Ansicht eine Absage und ließ den Werbungskostenabzug zu.

Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine, PM vom 15.06.2010 zu Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 02.09.2009, 7 K 2/07

Gehaltsrückzahlung mindert Steuerlast

Die Rückzahlung eines überzahlten Gehaltes ist im Jahr der Rückzahlung steuermindernd zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn das Gehalt bei seinem Zufluss nicht besteuert worden ist, wie das Düsseldorfer Finanzgericht (FG) entschieden hat. Allerdings können der steuerlichen Berücksichtigung der Rückzahlung die Grundsätze von Treu und Glauben entgegenstehen.

Dieser Grundsatz gebietet, dass im Rahmen des Steuerrechtsverhältnisses jeder Beteiligte auf die berechtigten Belange des anderen Teils angemessen Rücksicht nimmt und sich mit seinem eigenen früheren Verhalten nicht in Widerspruch setzt. Die Grundsätze von Treu und Glauben verdrängen das gesetzte Recht. Eine solche Verdrängung kann laut FG Düsseldorf indes nur in besonders liegenden Fällen in Betracht kommen, in denen das Vertrauen eines Beteiligten des Steuerrechtsverhältnisses in ein bestimmtes Verhalten des anderen Beteiligten in einem so hohen Maße schutzwürdig ist, dass demgegenüber die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zurücktreten müssen.

Im zugrunde liegenden Fall hatten die Kläger bei der gebotenen Gesamtbetrachtung aber kein Verhalten an

den Tag gelegt, das ihr Begehren, die streitige Gehaltsrückzahlung einkommensteuerlich zu berücksichtigen, als widersprüchlich und treuwidrig erscheinen ließ. Deswegen war ihre Klage erfolgreich.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 13.04.2010, 17 K 1654/09 F

Berechnung des geldwerten Vorteils anhand der tatsächlichen Pkw-Nutzung

Die Privatnutzung des vom Arbeitgeber überlassenen Betriebs-Pkw gilt als geldwerter Vorteil. Die monatliche Lohnsteuer ermittelt die Firma in der Regel pauschal mit einem Prozent vom Listenpreis inklusive Zusatzausstattung. Im Rahmen dieser Methode kommen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit zusätzlich 0,03 Prozent des Listenpreises pro Entfernungskilometer und Monat hinzu. Nach Ansicht der Finanzverwaltung ist der Umfang der tatsächlichen Nutzung für die Pendelfahrten ins Büro unerheblich, weil bereits die Verfügbarkeit des Firmenwagens zu einem geldwerten Vorteil führt.

Das Finanzgericht Köln sieht das in einem aktuellen Urteil hingegen anders (Az. 10 K 1476/09). Nutzt ein Arbeitnehmer den von seinem Chef zur Verfügung gestellten Dienstwagen nur wenige Tage im Monat für die Fahrt zur Arbeitsstätte, ermittelt sich der geldwerte Vorteil nur nach der tatsächlichen Nutzung des Pkw und nicht nach der pauschalen und überhöhten Berechnung des Fiskus.

Im entschiedenen Fall musste der Angestellte häufig Dienstreisen durchführen, sodass er den Firmenwagen nur an 100 Tagen im Jahr für die Fahrt zur Arbeitsstätte tatsächlich einsetzte. Obwohl dies eine Nutzung pro Monat von durchschnittlich nur 8,33 Tagen darstellt, verlangte das Finanzamt Lohnsteuer auf den geldwerten Vorteil wie für Arbeitnehmer, die täglich in den Betrieb pendeln.

Hier erlauben die Richter einen Ansatz nach den tatsächlich durchgeführten geringeren Strecken. Das berechnet sich je Entfernungskilometer, Fahrt und Monat mit lediglich 0,002 Prozent des Listenpreises und nicht den sonst üblichen 0,03 Prozent. Diese Regelung leitet sich aus der Berechnung für Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung ab. Dies ist auch gerechtfertigt, denn bei den Werbungskosten darf der Arbeitnehmer die Entfernungspauschale auch nur für die Tage ansetzen, an denen er tatsächlich von der Wohnung ins Büro gefahren ist.

Das Finanzamt kann hier nicht argumentieren, der Vielreisende sollte zum Nachweis ein Fahrtenbuch führen. Diese Forderung zu Mehrarbeit und lästigen Aufzeichnungen über das gesamte Jahr hinweg allein für die Wege zur Arbeitsstätte entspricht weder dem Gesetzeszweck noch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Daher kann in solchen Fällen von der Führung eines

Fahrtenbuches abgesehen werden und die Finanzbeamten dürfen hieraus keine negativen Schlüsse ziehen, so das Resümee der Richter aus Köln.

Steuerberater fordern Revision bei ELENA-Verfahrensgesetz

Die Bundesregierung soll eine Revision und Begrenzung des ELENA-Verfahrensgesetzes prüfen. Dies fordert der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) mit Blick auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Frage der Vorratsdatenspeicherung bei der Telekommunikationsüberwachung (Urteil vom 02.03.2010, 1 BvR 256/08, 1 BvR 263/08, 1 BvR 586/08). Auch eine Aufhebung des Gesetzes muss nach Ansicht des Vereins in Betracht gezogen werden.

Seiner Ansicht nach verstößt die Tatsache, dass Arbeitgeber seit Januar 2010 monatlich umfangreiche Datensätze, wie etwa die Stammdaten der Arbeitnehmer, die Höhe des gezahlten Entgelts, Angaben über Fehlzeiten sowie zu Kündigungen ohne konkreten Anlass, auf Vorrat an die zentrale Speicherstelle der Sozialversicherungsträger übermitteln müssen, gegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Arbeitnehmer.

Das Bundesverfassungsgericht hatte entschieden, dass eine umfangreiche Datenspeicherung auf Vorrat nur zum Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter sowie bei der Verfolgung schwerwiegender Straftaten oder zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben zulässig ist. Das Ziel des ELENA-Verfahrens, Bürokratiekosten abzubauen, hält der DStV für kein derart überragend wichtiges Rechtsgut, welches eine Datenspeicherung dieser Größenordnung und dieses Umfangs rechtfertigt. Außerdem sei nicht erkennbar, dass die umfassende monatliche Übermittlung der Daten auf Seiten der Arbeitgeber tatsächlich zu der beabsichtigten Kostenentlastung führe. Stattdessen zeige die Praxis, dass der gestiegene Arbeitsaufwand auch eine entsprechende Kostensteigerung mit sich bringe. Ein Abbau der Bürokratiekosten ließe sich nach Ansicht des Steuerberaterverbands auch mit weniger einschneidenden Mitteln wie etwa einer anlassbezogenen elektronischen Meldung erreichen. Schließlich gibt der DStV zu bedenken, dass die Gefahr des Missbrauchs der gespeicherten Daten durch Unbefugte aufgrund der zentralen Datenhaltung und Datennutzung nicht auszuschließen ist.

Deutscher Steuerberaterverband, PM vom Mai 2010

Anforderungen an die Reisekostenaufteilung

Bis zur Änderung der Rechtsprechung durch den Bundesfinanzhof (BFH) im Januar 2010 konnten Arbeitnehmer zwar die Ausgaben für die Teilnahme an der Messe oder Fachtagung sowie den Besuch von Geschäftspartnern des Arbeitgebers als Werbungskosten absetzen,

wenn sie ausschließlich berufliche Termine wahrgenommen und private Motive - wenn überhaupt - nur eine ganz untergeordnete Bedeutung hatten. Daher wurden Flug-, Fahrt- und Übernachtungskosten nicht anerkannt, wenn der Aufenthalt aus privaten Gründen verlängert wurde oder sich Beruf und Freizeit miteinander vermischten. Hier wurde auf § 12 Einkommensteuergesetz verwiesen, der ein sogenanntes Aufteilungs- und Abzugsverbot vorsieht. Hiernach soll eine Aufteilung der Reisekosten in privat und beruflich nicht möglich sein, und solche gemischten Aufwendungen sind daher insgesamt nicht abzugsfähig.

Laut BFH lässt sich allerdings aus der Vorschrift kein Alles-oder-nichts-Prinzip erkennen, sodass gemischte Kosten durchaus aufgeteilt werden können. Damit haben die Richter das seit Jahrzehnten geltende Aufteilungsverbot auf (Az. GrS 1/06), wenn

- sich die Aufwendungen klar erkennbar auf einen beruflichen und einen privaten Teil aufschlüsseln lassen.
- der berufliche Anteil der Reise nicht von untergeordneter Bedeutung ist.
- klar erkennbar ist, welche Aufwendungen privat und welche beruflich veranlasst sind. Diese Aufteilung hat im Regelfall nach zeitlichen Aspekten zu erfolgen.
- Arbeitnehmer gegenüber dem Finanzamt ihrer Nachweispflicht nachkommen und den beruflichen Zeitanteil dokumentiert haben.

In zwei Anfang Juni 2010 veröffentlichten Urteilen konkretisiert der BFH nun die geänderte Rechtsprechung und kommt dabei zu dem Ergebnis, dass Aufwendungen für die Teilnahme an einem Fortbildungskurs zumindest teilweise als Werbungskosten zu berücksichtigen sind, auch wenn der Lehrgang in nicht unerheblichem Umfang Gelegenheit zur Ausübung verbreiteter Sportarten wie Surfen, Biken, Segeln, Tennis und Bergsteigen zulässt (Az. VI R 66/04).

Der Tenor der zweiten Entscheidung ist hingegen einschränkend. So lässt sich die Teilnahme an einer Auslandsgruppenreise nur dann in Werbungskosten und Aufwendungen für die private Lebensführung aufteilen, wenn die beruflichen und privaten Anteile objektiv voneinander abgegrenzt werden können (Az. VI R 5/07). Für eine berufliche Veranlassung einer Auslandsgruppenreise ist neben einer fachlichen Organisation vor allem maßgebend, dass das Programm auf die besonderen beruflichen Bedürfnisse der Teilnehmer zugeschnitten und der Teilnehmerkreis im Wesentlichen homogen ist.

Familie und Kinder

Kindergeld bei der Ausübung des Zivildienstes

Die Altersgrenze, bis zu der für Kinder in Ausbildung Kindergeld gewährt wird, verlängert sich auch dann um die gesamte Dauer der Zivildienstzeit, wenn der Dienst nicht an einem Monatsersten begonnen hat und deshalb im ersten Monat des Dienstes noch Kindergeld bezogen worden ist. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) klargestellt.

In zugrunde liegenden Fall ging es um einen Kindergeldanspruch für einen Studenten, der vom 04.08.2003 bis zum 31.05.2004 Zivildienst geleistet hatte. Sein Vater, der Kläger, hatte für ihn im August 2003 noch Kindergeld erhalten. Die Familienkasse zahlte Kindergeld über die gesetzliche Altersgrenze von 25 Jahren hinaus nur für weitere neun Monate, obwohl der Zivildienst zehn Monate gedauert hatte. Dabei ging sie in Übereinstimmung mit ihrer Dienstanweisung davon aus, dass durch die Kindergeldzahlung für den ersten Dienstmonat dieser bereits abgegolten sei.

Dem tritt der BFH entgegen. Er lehnt es ab, den Gesetzeswortlaut zu Lasten der Kindergeldberechtigten einzuschränken. So hatte er bereits 2008 entschieden, dass ein studierendes Kind auch dann über die Altersgrenze hinaus für die Dauer des geleisteten Wehrdienstes berücksichtigt wird, wenn der Dienst nicht am Monatsersten angetreten worden war und der Kindergeldberechtigte daher im ersten Monat des Wehrdienstes noch Kindergeld bezogen hatte (Urteil vom 27.08.2008, III R 88/07). Die Verwaltung habe dieses Urteil jedoch nicht angewandt, so der BFH.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 20.05.2010, III R 4/10

Künstliche Befruchtung kann außergewöhnliche Belastung sein

Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung mit Fremdsamen können als außergewöhnliche Belastungen im Sinne des § 33 Einkommensteuergesetz (EStG) anzuerkennen sein. Dies gilt zumindest dann, wenn der Grund der Aufwendungen in einer inoperablen Sterilität des Ehemannes liegt, wie das Finanzgericht (FG) Niedersachsen entschieden hat. Das Gericht weicht mit seiner Entscheidung von der weithin verbreiteten Rechtsansicht ab, wonach entsprechende Aufwendungen keine steuerlich anzuerkennenden außergewöhnlichen Belastungen darstellen. Dies hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Im zugrunde liegenden Fall litt der Kläger unter einer inoperablen organisch bedingten Sterilität, dererwegen

er auf natürlichem Weg selber keine Kinder zeugen kann. Sein Sperma ist auch nicht geeignet, im Rahmen einer homologen künstlichen Befruchtung eingesetzt zu werden. Deswegen entschlossen sich die Kläger, sich ihren Wunsch nach einem gemeinsamen Kind mit Hilfe der Übertragung von Spendersamen zu erfüllen. Die hierbei entstandenen Medikamenten- und Fahrtkosten erkannte das beklagte Finanzamt nicht als außergewöhnliche Belastungen an.

Es verwies auf die hierzu ergangene ablehnende höchstrichterliche Rechtsprechung. Danach stelle die künstliche Befruchtung der Eizellen der gesunden Ehefrau mit Fremdsamen keine zwangsläufige Heilbehandlung dar, da der kranke Ehemann nicht behandelt werde und die behandelte Frau gesund sei. Die Kinderlosigkeit als Folge der Sterilität stelle dagegen für sich keine Krankheit dar.

Dieser Rechtsansicht ist nun - soweit ersichtlich - als erstes Finanzgericht das FG Niedersachsen entgegengetreten. Es meint, die nach erfolglos versuchter homologer Befruchtung durchgeführte heterologe Insemination, also Befruchtung von Eizellen der Klägerin mit dem Sperma eines fremden Mannes, sei Teil einer auf das spezielle Krankheitsbild des Klägers abgestimmten, medizinisch indizierten und ärztlich zulässigen einheitlichen Heil- beziehungsweise Therapiemaßnahme, die mit dem Ziel durchgeführt werde, die Krankheitsfolgen, nämlich die ungewollte Kinderlosigkeit der Kläger, abzumildern. Danach seien die insoweit entstandenen Heilbehandlungskosten den Klägern aus tatsächlichen Gründen auch zwangsläufig entstanden und damit steuermindernd zu berücksichtigen.

Das Niedersächsische FG hält insofern eine Gleichbehandlung mit den - als außergewöhnliche Belastungen anerkannten - Fallgruppen der künstlichen Befruchtung bei Unfruchtbarkeit verheirateter und unverheirateter Frauen sowie eingeschränkter Zeugungsfähigkeit des Ehemannes auch verfassungsrechtlich unter Leistungsfähigkeitsgesichtspunkten für geboten.

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 05.05.2010, 9 K 231/07

Aufwendungen für ein Erststudium sind keine vorweggenommenen Werbungskosten

Aufwendungen für ein Erststudium, das sich unmittelbar an die Schulausbildung anschließt, können steuerlich nicht als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit abgezogen werden. Das Hamburger Finanzgericht (FG) hat klargestellt, dass die Aufwendungen unter das Abzugsverbot des § 12 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG) fallen.

In dem zugrunde liegenden Fall hatte eine Studentin der Humanmedizin geklagt. Nachdem sie nach Ablegung des Abiturs zunächst den begehrten Studienplatz nicht erhalten hatte, strengte sie mehrere Gerichtsverfahren an. Die Rechtsverfolgungskosten machte sie in ihren Einkommensteuererklärungen für mehrere Jahre als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend. Ebenso brachte sie Reisekosten und Studienkosten sowie Studiengebühren in Ansatz. Das Finanzamt lehnte den Ansatz der Kosten, die jährlich mehrere tausend Euro betragen haben sollen, ab.

Das FG Hamburg hat diese Entscheidung bestätigt. Es verweist auf die Vorschrift des § 12 Nr. 5 EStG, die 2004 geändert worden ist. Danach stellen Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung und für ein Erststudium weiterhin private Lebensführungskosten dar und gehörten grundsätzlich zu den nichtabzugsfähigen Ausgaben. Die Vorschrift sei auch verfassungsgemäß. Insbesondere verstoße sie nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz. Die in § 12 Nr. 5 EStG angelegte Unterscheidung zwischen Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung und das Erststudium einerseits und sonstigen Fortbildungskosten andererseits stellt nach Ansicht des FG eine verfassungsrechtlich zulässige Typisierung dar.

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 25.11.2009, 5 K 193/08



Förderanspruch für volljährige Kinder besteht auch bei seltenem Schulbesuch

Für den Nachwuchs im Alter zwischen 18 und 25 Jahren erhalten die Eltern steuerliche Privilegien sowie das Kindergeld, wenn die Einkünfte und Bezüge des Kindes im Jahr nicht über 8.004 Euro liegen. Zusätzlich muss noch eine der folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. Wechselfrist: Der Nachwuchs befindet sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes. Bei Überschreiten der Übergangszeit kommt eine Begünstigung auch nicht für die ersten vier Monate in Betracht.
2. Arbeitslos: Der Sprössling kann eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen. Dies erfordert aber, dass er sich ernsthaft um einen Ausbildungsplatz bemüht hat.
3. Ausbildung: Es handelt sich um Maßnahmen zum Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen, die als Grundlagen für die Ausübung des angestrebten Berufs geeignet sind.

Nach einem am 9. Juni 2010 vom Bundesfinanzhof veröffentlichten Urteil gehört zu einer begünstigten Berufsausbildung auch die Teilnahme am Unterricht zur Erfüllung der Schulpflicht, selbst wenn der Umfang nur acht Wochenstunden umfasst. Denn eine Ausbildungsmaßnahme braucht weder Zeit noch Arbeitskraft des Kindes überwiegend in Anspruch zu nehmen, so die Richter (Az. III R 93/08).

Allein entscheidend für die Einordnung als Berufsausbildung ist, ob das Kind über 18 an der entsprechenden Ausbildung nachweislich in dem Umfang teilnimmt, wie es durch die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen zur Erfüllung der Schulpflicht vorgesehen ist. Schreibt die Schulordnung eines Bundeslandes nur acht Stunden vor, stellt dies eine Ausbildung dar und die Eltern erhalten Anspruch auf Kindergeld und steuerliche Förderung.

Etwas anderes gilt nur bei der Anerkennung eines theoretisch-systematischen Sprachschulunterrichts im Rahmen eines Au-pair-Aufenthaltes. Dies zählt nur dann als Berufsausbildung, wenn mindestens zehn Wochenstunden verlangt werden. Denn der Au-pair-Aufenthalt beruht auf einem freiwilligen Entschluss des Kindes. Für die Abgrenzung zu Urlaubsaufenthalten muss hier eine Mindestanforderung gestellt werden. Im Gegensatz hierzu ist ein Kind zur Teilnahme am Unterricht zur Erfüllung der Schulpflicht verpflichtet. Daher kann es in diesem Fall nicht auf die Vorgabe von Mindeststunden ankommen.

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Kinderzuschüsse dürfen steuerlich unterschiedlich behandelt werden

Kinderzuschüsse zu einer Rente aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und einer solchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung dürfen steuerlich unterschiedlich behandelt werden, ohne dass dies gegen die Verfassung verstoßen würde. Dies hat das Finanzgericht (FG) Düsseldorf entschieden.

In dem zugrunde liegenden Fall meinten die Kläger, die unterschiedliche Behandlung von Kinderzuschüssen zu einer Rente aus einem berufsständischen Versorgungswerk, die der vollen Besteuerung unterlägen, und Kinderzuschüssen zu einer Rente aus gesetzlichen Rentenversicherungen, die nach dem Einkommensteuergesetz als steuerfreie Einnahme behandelt würden, verstoße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes.

Das FG folgte dem nicht und wies die Klage ab. Die Besteuerung der Kinderzuschüsse aus dem berufsständischen Versorgungswerk verstoße nicht gegen das Gleichbehandlungsgebot. Dieses gebiete dem Gesetzgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Das Grundrecht sei nur dann verletzt, wenn sich kein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonst wie einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung oder Gleichbehandlung finden lasse. Letzteres sei hier nicht der Fall.

Für die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Kinderzuschüssen aus der gesetzlichen Rentenversicherung einerseits und aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung andererseits gebe es sachliche Gründe, so das FG. Steuerpflichtige hätten keinen Anspruch auf Kindergeld, wenn sie Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezögen. Etwas anderes gelte aber für den Steuerpflichtigen, der einen Kinderzuschuss aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung erhalte. Im Ergebnis sei damit ein Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Rentenversicherung zwar steuerfrei, führe aber gleichzeitig zur Kürzung des Kindergeldes. Dagegen sei der Kinderzuschuss aus der berufsständischen Versorgung zwar steuerpflichtig, führe andererseits aber auch nicht zur Kürzung des Kindergeldes.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 18.03.2010, 11 K 811/08 E

Zinsloses Darlehen löst Schenkungsteuer aus

(Val) Die zinslose Gewährung eines Darlehens stellt eine steuerpflichtige freigebige Zuwendung dar. Denn nach dem Urteil vom Finanzgericht Köln gilt dies als Schenkung, soweit der Bedachte durch diese auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird (Az. 9 K 2697/08). Erforderlich ist hierfür eine Vermögensverschiebung, das heißt eine Minderung auf Seiten des Schenkers und eine Mehrung auf Seiten des Beschenkten. Dabei erfasst das Finanzamt den Tatbestand, dass der Zuwendende in dem Bewusstsein handelt, zur Vermögensübergabe weder rechtlich verpflichtet zu sein noch dafür eine Gegenleistung zu erhalten.

Auch die Einräumung eines zinslosen Darlehens ist als unentgeltliche Zuwendung in diesem Sinne anzusehen. Gegenstand ist die kostenlose Gewährung des Rechts, das als Darlehen überlassene Kapital zu nutzen. Dabei wird der Kreditbetrag mit einem pauschalen Zinssatz von 5,5 pro Jahr angesetzt und mit der Laufzeit des Darlehens multipliziert. Dieser Kapitalwert unterliegt dann der Schenkungsteuer, sofern der persönliche Freibetrag überschritten wird. Da dieser - außer bei nahen Verwandten - nur 20.000 Euro beträgt, kann der Fiskus bei höheren Summen und längeren Laufzeiten oftmals zugreifen.

Im Verhältnis zwischen fremden Dritten ist davon auszugehen, dass die Überlassung einer Kapitalsumme nur entgeltlich gegen Zinszahlung erfolgt. Wird diese Ertragsmöglichkeit über längere Zeit eingebüßt, weil die Einnahmequelle einem anderen unentgeltlich überlassen werde, so qualifiziert sich das als Schenkung der eingebüßten Nutzungsmöglichkeiten.

Die Kapitalsumme ist zwar zu einem späteren Zeitpunkt zu ihrem Nennwert zurückzuzahlen. Der Gegenwartswert des Rückerstattungsanspruchs kann jedoch nur dann seinem Nennwert entsprechen, wenn eine Verzinsung des Darlehens erfolgt. Ansonsten ist der Rückerstattungsanspruch in Folge des Zeitabstands zwischen Darlehensgewährung und -rückzahlung wertgemindert. Hierin liegen die Entreicherung des Darlehensgebers und die Bereicherung des Darlehensnehmers.

Dementsprechend liegt der eigentliche Zuwendungsgegenstand bei der Gewährung eines zinslosen Darlehens in dem Teilbetrag des Kapitals, dessen Zuwendung nicht durch die abgezinste Rückzahlungspflicht ausgeglichen wird. Dabei ist die Zuwendung schon mit der Kapitalhinge vollzogen und löst sofort die Schenkungsteuer aus.

Gratisaktie führt zu Arbeitslohn

Überlässt ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer unentgeltlich Gratisaktien, so führt dies zu Arbeitslohn. Das Finanzgericht (FG) Düsseldorf hat insoweit klargestellt, dass das Vorliegen eines eigenbetrieblichen Interesses

allein nicht ausreicht, um den Arbeitslohncharakter zu verneinen. Dies komme nur dann in Betracht, wenn der Vorteil ganz überwiegend im eigenbetrieblichen Interesse gewährt werde. Im zugrunde liegenden Verfahren sei dies nicht der Fall gewesen.

Der Arbeitslohn unterliege hier gleichwohl im Hinblick auf die Freigrenze des § 8 Abs. 2 Satz 9 Einkommenssteuergesetz (EStG) und den Wert der Aktie nicht dem Lohnsteuerabzug. Die Bewertung der Aktie mit dem gemeinen Wert nach § 19a Abs. 8 Satz 1 EStG führe nicht dazu, dass aus diesem Grunde die Berufung auf die Freigrenze des § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG von vornherein versagt werden könne, so das FG.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 16.04.2010, 3 K 4569/07 L

Tarifbegünstigung auch bei geringer Abfindungszahlung

Enthält ein Arbeitnehmer anlässlich einer Kündigung eine Entlassungsentschädigung, bekommt er hierfür nur dann einen geringeren Einkommensteuersatz, wenn diese Abfindung über dem regulären Gehalt liegt. Denn die Auswirkungen des progressiven Tarifs sollen nur dann abgeschwächt werden, wenn Einkünfte zusammengeballt zufließen. Der Bundesfinanzhof (BFH) macht jedoch nach einem Anfang Juni 2010 veröffentlichten Urteil eine Ausnahme von dieser Grundregel, wenn es im Vorjahr etwa wegen einer Provision oder Bonuszahlung zu einem außerordentlichen Gehalt gekommen war. Dann darf der Schnitt mehrerer Jahre als Bemessungsgrundlage genommen werden. Bleibt dieser Durchschnittswert dann unter der Abfindung, liegen begünstigte Einkünfte vor, so die Richter (Az. IX R 31/09).

Der BFH begründet dies damit, dass das Vorjahr bei einer solchen Fallkonstellation die Einnahmesituation eines Arbeitnehmers nicht maßstabgetreu nachbildet. Zur Prüfung einer Zusammenballung muss daher für die Berechnung ein größerer Zeitraum zugrunde gelegt werden, um Urteilsfall beispielsweise drei Jahre.

Grundsätzlich bleibt es aber dabei, dass die Einkommensteuer nur dann reduziert wird, wenn der Angestellte infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses in dem jeweiligen Jahr einschließlich der Entschädigung insgesamt mehr erhält, als er bei normaler Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses erhalten hätte. Die dafür notwendige Betrachtung orientiert sich in der Regel an den Verhältnissen des Vorjahres, wenn diese Verhältnisse die normale Gehaltsentwicklung mit großer Wahrscheinlichkeit abbilden. Anders sieht es hingegen insbesondere bei variablen Gehaltskomponenten aus. Hier gibt es keine starre, sondern eine situationsbezogene Berechnung.

Die Tarifiermäßigung fällt umso höher aus, desto geringer das normale Einkommen des Arbeitnehmers oder bei zusammen veranlagten Ehepaaren von beiden Part-

nern ausfällt. Sofern sich dieses Einkommen aber bereits in der Nähe der Spitzenprogression bewegt, verpufft die Entlastung auf die Abfindung durch die hierfür angewendete sogenannte Fünftel-Methode. Hiernach wird die Steuer in einem ersten Schritt auf das Gesamteinkommen ohne die Abfindung berechnet. Im zweiten Schritt kommt dann die Sonderzahlung mit einem Fünftel hinzu und die hierauf entfallende Steuer wird dann anschließend mit fünf multipliziert. Das klingt kompliziert, kann aber wohl jedes Lohnbüro auf Nachfrage ausrechnen. Damit wissen Angestellte dann ganz genau, was ihnen später Netto zur Verfügung steht, wenn das Arbeitsverhältnis beendet wird.

Unterhaltskosten für Wohnmobil können zu übernehmende Kosten sein

Wer Arbeitslosengeld II bezieht und nicht in einer Wohnung, sondern in einem Wohnmobil lebt, kann Unterhaltskosten für das Wohnmobil in dem für Wohnzwecke notwendigen Umfang als Kosten der Unterkunft beanspruchen. Das Bundessozialgericht (BSG) hat insoweit entschieden, dass ein Wohnmobil eine «Unterkunft» darstellt, deren Kosten der Grundsicherungsträger dem Grunde nach zu übernehmen hat, soweit sie angemessen sind.

Zu übernehmen sind laut BSG die Kraftfahrzeugsteuern und die Beiträge für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, nicht aber Pauschalen für Pflege und Wartung eines Wohnmobils und die Kosten für Dieselmotorkraftstoff. Reparaturkosten oder andere Kosten zur Erhaltung des Wohnmobils können übernommen werden. Dass sie tatsächlich angefallen sind, muss der Leistungsempfänger aber belegen. Spritkosten werden laut BSG nicht übernommen. Sie seien für die Funktion des Wohnmobils als Unterkunft nicht erforderlich.

Für den Anspruch auf Übernahme der Kosten sei irrelevant, dass die dauerhafte Nutzung eines Wohnmobils im öffentlichen Straßenraum ordnungsrechtlich als Sondernutzung wohl nicht zulässig wäre, führen die Richter weiter aus. Entscheidend sei allein der tatsächliche Wohnbedarf. Dieser könne aber auch durch die Nutzung eines Wohnmobils gedeckt werden. Das gelte zumindest so lange, bis die Ordnungsbehörde die Nutzung des öffentlichen Straßenraums durch das Wohnmobil des Hilfeempfängers untersagt.

Bundessozialgericht, Entscheidung vom 17.06.2010, B 14 AS 79/09 R

Bauen & Wohnen

Zweitwohnungsteuer für Studentenbude in Berlin

Studenten, die in Berlin ein Zimmer bewohnen und denen gleichzeitig in der elterlichen Wohnung noch das ehemalige Kinderzimmer zur Verfügung steht, müssen Zweitwohnungsteuer zahlen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat im Fall eines Studenten, der ein Zimmer in einem Berliner Studentenwohnheim bewohnt, klargestellt, dass die Steuerpflicht nicht voraussetzt, dass an der Erstwohnung Verfügungsbefugnis besteht.

Hintergrund: Nach dem Berliner Zweitwohnungsteuergesetz gilt sowohl für die Erst- oder Hauptwohnung als auch für die Zweit- oder Nebenwohnung der melderechtliche Wohnungsbegriff. Danach ist unter einer Wohnung jeder umschlossene Raum zu verstehen, der zum Wohnen und Schlafen benutzt wird. Die Zweitwohnungsteuerpflicht setzt daher laut BFH nicht voraus, dass der Inhaber der Zweitwohnung auch Inhaber einer Erstwohnung mit eigener Verfügungsbefugnis ist.

Der Einbeziehung von Wohnungen in die Zweitwohnungsteuer, die aus Ausbildungsgründen bewohnt werden, steht nach Auffassung des BFH auch der Charakter der Zweitwohnungsteuer als Aufwandsteuer nicht entgegen. Für die Zweitwohnungsteuer sei allein entscheidend, dass mit der Erstwohnung das Grundbedürfnis Wohnen als Teil des persönlichen Lebensbedarfs abgedeckt werde.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 17.02.2010, II R 5/08

Erstattung der Grunderwerbsteuer bei Rückabwicklung des Kaufvertrags

Kein Geschäft ist für den Fiskus transparenter als der Erwerb einer Immobilie. Eine Kopie des Kaufvertrags wandert sofort ans Finanzamt und die Notare übermitteln zusätzlich alle in diesem Zusammenhang stehenden Vereinbarungen, etwa zu Treuhand, Baubetreuung oder Generalunternehmer. Vorrangig dient diese Kontrolle der zügigen Festsetzung von Grunderwerbsteuer. Erst wenn diese Abgabe bezahlt ist, lässt sich der Eigentümerwechsel anschließend ins Grundbuch eingetragen.

Doch der Fiskus verlangt nicht immer Grunderwerbsteuer, wenn eine Immobilie übergeht:

Steuerfrei bleiben beispielsweise Grundstückserwerbe durch Ehepartner oder den Ex-Gatten nach der Scheidung zur Vermögensauseinandersetzung. Gleiches gilt bei Käufen von Verwandten in gerader Linie, deren Ehegatten sowie durch Stiefkinder. Übergänge im Rah-

men einer Erbauseinandersetzung bleiben ebenso außen vor wie Grundstücksschenkungen und -erbschaften.

Wird ein Grundstücksgeschäft innerhalb von zwei Jahren wieder rückgängig gemacht, wird entweder die Steuer auf Antrag erst gar nicht festgesetzt oder der Steuerbescheid wieder aufgehoben. Um diese Frist einzuhalten, muss die Rückeintragung im Grundbuch zumindest beantragt sein. Diese gesetzliche Vorgabe ist bei vielen Hausbesitzern kaum bekannt, zumal die Steuer gleich aus zwei Gründen rückwirkend wieder entfallen kann:

1. Das Grundstücksgeschäft wird innerhalb von zwei Jahren unabhängig vom Hintergrund der Rückabwicklung wieder aufgehoben.

2. Im ehemaligen Kaufvertrag wurde vereinbart, dass der Erwerber bei Eintritt einer bestimmten Bedingung ein Rücktrittsrecht hat. Dann wird die Steuer unabhängig vom Zeitraum erstattet, also auch noch nach mehr als zwei Jahren.

Der Bundesfinanzhof stuft unter die günstige 2. Alternative aber nicht den Fall ein, dass ein zunächst befristetes Rücktrittsrecht immer wieder verlängert wird, weil noch Unklarheiten über die Bedingung bestehen. Sind die zwei Jahre nach Eintritt des Ereignisses längst abgelaufen, gibt es die Grunderwerbsteuer nicht mehr zurück. Denn nach Ansicht der Richter stellt die anschließende Fristverlängerung eine neue Vereinbarung dar, die nichts mehr mit dem alten Vertrag zu tun hat (Az. II R 11/08).

In Hinblick auf diesen Urteilstenor sollten die Vertragsparteien das Rücktrittsrecht sofort auf einen längeren Zeitraum ausdehnen oder besser noch überhaupt keine Frist vereinbaren. Dann kommt es unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung zu einer Steuererstattung.

Haushaltsnahe Dienstleistungen: Kein Steuerabzug bei Doppelförderung

Seit 2009 dürfen 20 Prozent der Lohn-, Maschinen- und Fahrtkosten eines Handwerkers bis maximal 1.200 Euro im Jahr von der Einkommensteuerschuld abgezogen werden. Dabei spielt es keine Rolle, welchen Familienstand der Auftraggeber hat und ob die Arbeiten fachmännische Kenntnisse erfordern. Begünstigt sind alle handwerklichen Tätigkeiten für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Räume und Außenanlagen vom Hauseigentümer oder Mieter im Inland sowie im EU-Ausland, also etwa in Spanien, Italien oder Österreich. Sogar Handwerkerleistungen in der eigengenutzten Zweit-, Wochenend- oder Ferienwohnung sind absetzbar.

Über das Ende Mai 2010 von der Bundesregierung verabschiedete Jahressteuergesetz 2010 kommt es nun allerdings zu einer neuen Einschränkung. Bislang gilt die Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Hand-

werkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen bereits nicht für Maßnahmen, die nach dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der KfW Förderbank durch zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse gefördert werden. Der Sinn dieses Ausschlusses besteht darin, bereits mit öffentlichen Mitteln geförderte Maßnahmen nicht doppelt vom Staat zu begünstigen.

Der Ausschluss wird nun ab Neujahr 2011 auf weitere Förderprogramme ausgeweitet. Das sind zum Beispiel:

- altersgerechtes Umbauen,
- die Förderung energetischer Renovierung,
- Hilfen für die Erhaltung und Modernisierung von Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie
- vergleichbare Förderprogramme der Länder, wie etwa in Hamburg für Wärmeschutzmaßnahmen.

Auch dafür werden zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln gewährt. Diese geförderten Maßnahmen werden allgemein und nicht unter spezieller Benennung der Programme aus dem Anwendungsbereich für haushaltsnahe Dienstleistungen im Einkommensteuergesetz herausgenommen. Der Ausschluss der steuerlichen Ermäßigung greift allerdings nur bei tatsächlicher Inanspruchnahme eines zinsverbilligten Darlehens oder dem tatsächlichem Erhalt eines steuerfreien Zuschusses. Der bloße Anspruch auf eine solche Förderung verhindert also nicht die Steuerermäßigung.

Hinweis: Um den Steuerabzug zu retten, sollten bereits angedachte Maßnahmen schon 2010 durchgeführt werden. Die Gesetzesänderung ist nämlich erstmals für im Veranlagungszeitraum 2011 geleistete Aufwendungen anzuwenden, soweit die den Aufwendungen zu Grunde liegenden Leistungen nach 2010 erbracht worden sind. Schädlich wäre also eine Arbeit in 2011, nicht aber die Bezahlung der Rechnung in 2011, sofern der Handwerker bereits 2010 aktiv geworden ist.

Mieter muss Einbau neuer Fenster nur nach Ankündigung dulden

Will ein Vermieter eine Wohnung modernisieren, indem er neue Fenster einbaut, hat der Mieter dies zu dulden, sofern der Vermieter ihm die Modernisierung rechtzeitig angekündigt hat. Die Ankündigung muss die Energieeinsparung nachvollziehbar darlegen, beispielsweise durch Angabe des alten und neuen U-Wertes. Eine fehlende Ankündigung kann im Prozess nachgeholt werden, muss dann aber alle Anforderungen an eine wirksame Ankündigung erfüllen. Dies hat das Amtsgericht (AG) München entschieden.

Der Eigentümer eines älteren Wohnhauses in München ließ dieses umfangreich sanieren. Unter anderem sollten in einer Wohnung sämtliche Fenster gegen neue Fenster mit Isolierverglasung ausgetauscht werden. Deshalb sandte die Vermieterin an die Wohnungsmieterin ein Schreiben, indem sie den Austausch ankündigte. Die Mieterin wollte allerdings ihre alten Fenster behalten und weigerte sich, den Einbau der neuen zu dulden. Darauf hin zog die Vermieterin vor das AG München. Sie meint, die Mieterin müsse den Einbau dulden, da die Maßnahmen der Energieeinsparung dienen. Die Mieterin entgegnete, dies nicht beurteilen zu können. Eine Einsparung ergebe sich aus dem Schreiben nicht.

Das AG München wies die Klage ab. Die Vermieterin habe gegen die Mieterin keinen Anspruch auf Duldung der Modernisierungsmaßnahme, da deren Ankündigung den gesetzlichen Anforderungen nicht gerecht werde und der Fehler auch im Prozess nicht geheilt worden sei.

Grundsätzlich müsse ein Mieter Maßnahmen zur Verbesserung der Mietsache und zur Einsparung von Energie dulden, es sei denn, diese würden für ihn eine Härte bedeuten, die nicht zu rechtfertigen sei. Damit der Mieter in die Lage versetzt werde, die Zumutbarkeit zu überprüfen, etwaige Härtegründe vorzubringen und abzuwägen, ob er von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen solle, müsse der Vermieter ihn ausreichend informieren. Dabei dürften keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden. Der Vermieter müsse den voraussichtlichen Umfang, den Beginn und die Dauer der Maßnahme mitteilen. Zudem, so das AG München, müssten die Verbesserung der Mietsache und die Energieeinsparung nachvollziehbar begründet sein.

Dies liege hier nicht vor. Die Energieeinsparung würde lediglich behauptet, so das Gericht. Die Vermieterin hätte den bisherigen und den neuen U-Wert mitteilen müssen.

Auch im Prozess sei die Ankündigung nicht wirksam nachgeholt worden. Grundsätzlich sei dies auf zwei Arten möglich. Die Vermieterin könne außerhalb des Verfahrens eine wirksame Ankündigung übersenden und dies dem Gericht und der Gegenseite mitteilen. Sie könne die Ankündigung aber auch in einen Schriftsatz an das Gericht mit aufnehmen. Dabei müsse sie aber deutlich machen, dass der Schriftsatz neben einem Sachvortrag auch eine materiellrechtliche Modernisierungskündigung enthalte. Dies habe seinen Grund darin, dass der Mieterin klar sein müsse, wann ihre Überlegungsfrist zu laufen beginne. Ein stückweiser Zugang von Informationen in verschiedenen Schriftstücken, wie hier vorliegend, benachteilige die Mieterin unangemessen. Es sei ihr nicht zuzumuten, sich diese zusammenzusuchen, so das AG abschließend

Amtsgericht München, Urteil vom 26.04.10, 424 C 19779/09, nicht rechtskräftig

Ehe, Familie & Erben

Fiskus definiert neue Regeln für Unterhaltszahlungen

Erwachsen einer Person Aufwendungen für Unterhalt und Berufsausbildung einer ihm oder seinem Ehegatten gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Person, so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, dass die Aufwendungen bis zu 8.004 Euro im Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen. Der gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gleichgestellt ist eine Person, wenn bei ihr zum Unterhalt bestimmte inländische öffentliche Mittel mit Rücksicht auf die Unterhaltsleistungen des Steuerpflichtigen gekürzt werden.

Das Bundesfinanzministerium hat nun mit Schreiben vom 7. Juni 2010 den Abzug von Unterhaltszahlungen als außergewöhnliche Belastung neu aufgestellt. Die im Erlass definierten Grundsätze sind ab sofort auf alle offenen Fälle anzuwenden.

Voraussetzung ist wie bisher schon, dass die unterhaltene Person kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt und damit bedürftig ist. Das ist sie mit nur geringem Einkommen und einem verwertbaren Vermögen nur bis zu 15.500 Euro sowie selbst genutztem Eigenheim plus Hausrat sowie persönlichen Gegenständen. Abziehbar sind die üblichen Leistungen für den laufenden Unterhalt. Dazu gehören neben laufenden und einmaligen Zahlungen auch die Übernahme der Kosten für Ernährung, Wohnung, Heizung, Kleidung, Hausrat sowie Ausbildungsmaßnahmen oder Versicherungsbeiträge. Es ist gleichgültig, ob die Unterhaltsleistung in Geld oder als Sachleistung gewährt wird.

Unterhalt wird zwar nur bei den außergewöhnlichen Belastungen berücksichtigt, sodass der Abzug steuerlich verpufft, wenn das Einkommen beim Zahlenden zu gering ausfällt und keine Einkommensteuer anfällt. Der Posten lässt sich nämlich nicht mindernd auf die Folgejahre übertragen. Doch anders als etwa Krankheitskosten wird der Unterhalt ohne Anrechnung um die zumutbare Eigenbelastung abgezogen, sodass sich die Beträge sofort ab dem ersten Euro bis zu 8.004 Euro pro Jahr und Person auswirken.

Absetzbar sind generell die Aufwendungen an den getrennt lebenden Ehepartner, Eltern, Kinder, Enkel oder Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft. Hinzu kommt der Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, wenn dieser grundsätzlich Anspruch auf staatliche Hilfeleistungen hat.

Sofern die unterstützte Person in Deutschland lebt, reicht es für die steuerliche Abzugsfähigkeit von Unterhaltsaufwendungen bereits aus, wenn der Empfänger dem Grunde nach gesetzlich unterhaltsberechtigt ist. Hat er jedoch noch andere Einnahmen, vermindert sich der Höchstbetrag entsprechend. Der Unterstützende muss

somit in seiner Steuererklärung nicht nur die eigenen Angaben korrekt vornehmen, sondern auch noch eine Steuerrechnung für den Unterstützten durchführen. Das wird durch das Formular «Anlage Unterhalt» exakt abgefragt. Wer hier unvollständige Angaben macht, muss mit Rückfragen und letztlich mit einer Streichung der außergewöhnlichen Belastungen von Seiten des Finanzamts rechnen.

BMF-Schreiben vom 07.06.2010, IV C 4 - S 2285/07/0006:001

Unterhaltskosten für behindertes Kind

Ein schwerbehindertes Kind, das seinen Grundbedarf und behinderungsbedingten Mehrbedarf nicht selbst decken kann, muss ein Vermögen, das es zur Altersvorsorge gebildet hat, nicht verwerten, bevor es elterlichen Unterhalt in Anspruch nimmt. Die Eltern können die Unterhaltsaufwendungen deshalb als außergewöhnliche Belastungen bei ihrer Einkommensteuer abziehen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) klargestellt.



Hintergrund: Unterhaltsaufwendungen können nur dann als außergewöhnliche Belastungen steuerlich abgezogen werden, wenn die unterhaltene Person außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Ein volljähriges Kind ist grundsätzlich verpflichtet, vorrangig seinen Vermögensstamm zu verwerten, bevor es seine Eltern auf Unterhalt in Anspruch nimmt. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Vermögensverwertung unzumutbar ist.

Im Streitfall ging es um den Abzug von Unterhaltskosten für ein Kind, das seit Geburt schwerbehindert und aufgrund einer Schenkung Eigentümer eines Mehrfamilienhauses ist. Das Finanzamt lehnte den Antrag der Eltern, die Unterhaltskosten als außergewöhnliche Belastung in vollem Umfang zum Abzug zuzulassen, mit Verweis auf das Vermögen der Tochter ab. Das Finanzgericht folgte dem.

Der BFH gab dagegen den Eltern dem Grunde nach Recht und hob die Vorentscheidung auf. Da ungewiss

sei, ob das Kind stets seinen Unterhaltsbedarf durch Leistungen der Eltern werde decken können, habe eine Altersvorsorge getroffen werden müssen, so die Begründung. Diese sei hier angesichts der Schwere und Dauer der Krankheit noch maßvoll ausgefallen. Der BFH hielt es deswegen für unzumutbar, von dem Kind zu verlangen, den Stamm seines Vermögens schon jetzt anzugreifen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 11.02.2010, VI R 61/08

Geerbte Wertpapiere: Zweifache Steuer auf Zinsen am Todestag

Die Abgeltungsteuer erfasst Zinsen und andere Kapitaleinkünfte im Zeitpunkt des Zuflusses beim Anleger. Die Erbschaftsteuer wiederum greift nur auf das Vermögen an einem Stichtag zu, nämlich dem Todestag. Durch diese Regelung kann es dazu kommen, dass die bis zum Tod des Erblassers angefallenen und noch nicht fälligen Zinsen als steuerpflichtige Erbschaft erfasst werden und später bei Auszahlung an den Nachkommen in voller Höhe der Abgeltungsteuer unterliegen. Das Finanzamt darf bei der Ermittlung der Erbschaftsteuer neben dem Wert der geerbten Wertpapiere auch die bis dahin aufgelaufenen Zinsforderungen ansetzen und muss dabei die Steuerbelastung auf die Kapitaleinkünfte nicht als Nachlassverbindlichkeit berücksichtigen, so der Bundesfinanzhof in einem aktuellen Urteil (Az. II R 23/09). Entscheidend ist nämlich für den Abzug von Steuerschulden und anderen Belastungen, dass sie am Todestag rechtlich bereits bestanden haben und den Erben hierdurch wirtschaftlich belasten.

Sind die Zinsen zum Todeszeitpunkt noch gar nicht zugeteilt, besteht an diesem Stichtag keine Einkommensteuerschuld des Erblassers. Diese entsteht erst mit Zufluss der Zinsen beim Erben. Die Richter weisen darauf hin, dass die Steuerschuld beim Erbfall auf der Zinsforderung zweifach erfasst werden darf, da beide Abgabarten auf verschiedene Steuerobjekte zugreifen.

- Durch die Erbschaftsteuer wird der Vermögensanfall durch Erbschaft erfasst. Dabei werden mindernd nur Verbindlichkeiten berücksichtigt, die zum Tod des Erblassers tatsächlich bestehen.

- Die Einkommensteuer hingegen erfasst die Erträge beim Rechtsnachfolger des Erblassers unabhängig davon, ob der Erblasser zu seinen Lebzeiten bereits den Grundstein für diese Einkünfte gelegt hat oder nicht. Die anschließende Einkommensteuer trifft den Erben dabei als Bezieher der Kapitaleinkünfte und richtet sich demgemäß allein nach der Höhe des von ihm erzielten steuerlichen Einkommens.

Diese doppelte Belastung der Zinsen mit Erbschaft- und Abgeltungsteuer führt auch nicht zu einer verfassungswidrigen Übermaßbesteuerung. Denn der Nachkomme übernimmt das Vermögen in dem Zustand, in dem es

beim Tod des Erblassers vorhanden war. Dies beinhaltet bereits aufgelaufene Zinsen, nicht aber fiktive Schulden des Erblassers als zukünftige Verbindlichkeiten des Erben.

Ehegattenunterhalt: Keine Befristung bei krankem Kind

Seit der Unterhaltsreform von 2008 kann der Betreuungsunterhalt für Mütter leichter herabgesetzt und befristet werden. Aber: Eine Mutter, die ein an einer Immunschwäche leidendes Kind betreut, hat gegenüber ihrem Ex-Mann Anspruch auf unbefristeten Unterhalt. Eine Vollzeit-Tätigkeit kann von der Mutter nicht verlangt werden.

Im zugrunde liegenden Fall lebte das gemeinsame Kind nach der Scheidung der Eltern bei der Mutter. Bis September 2008 hatte der Ex-Mann einen Nachscheidungsunterhalt von 547 Euro gezahlt. Die Frau, die halbschichtig als Krankenschwester arbeitete, klagte auf unbefristeten Betreuungsunterhalt ab Oktober 2008.

Sie begründete dies mit der Immunschwäche des Kindes. Das Kind erkrankte sehr viel häufiger als andere Kinder und müsse daher umfassend betreut werden. Bei Aufnahme einer vollschichtigen Tätigkeit komme die Betreuung des Kindes zu kurz. Hinzu komme, dass schon der einfache Weg zu ihrer Arbeitsstelle eine dreiviertel Stunde dauere.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf zeigte Verständnis. Es verpflichtete den Ex-Mann zur Zahlung eines monatlichen Nachscheidungsunterhaltes von 600 Euro. Aufgrund des Gesundheitszustandes des Kindes sei der Mutter eine Vollzeittätigkeit nicht zuzumuten. Eine Befristung des Anspruchs kam für die Familienrichter auch deshalb nicht infrage, weil nicht abzusehen sei, wann sich der Betreuungsbedarf des Kindes ändern werde.

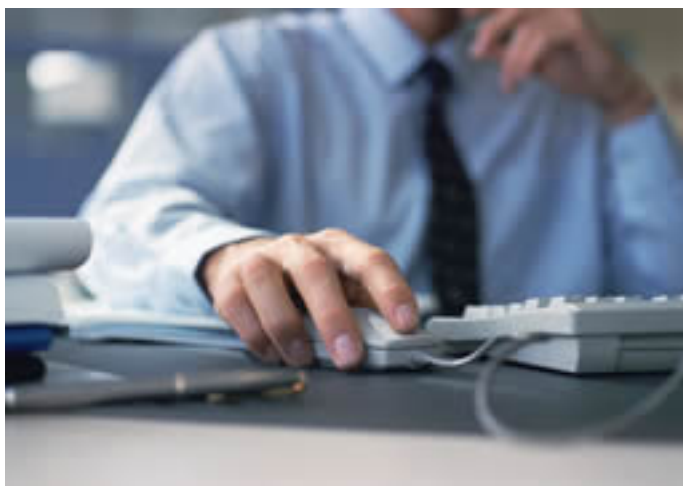
Oberlandesgericht Düsseldorf, Urteil vom 7.10.2009, II-8 UF 32/09



Internet, Medien & Telekommunikation

Datei «Gewalttäter Sport»: Daten-Speicherung jetzt rechtmäßig

Weil mittlerweile eine Verordnung des Bundesinnenministers zur auch als «Hooligan-Datei» bezeichneten Datei «Gewalttäter Sport» in Kraft getreten ist, ist ein Hannover 96-Fan mit seiner Klage auf Löschung seiner Daten aus der Datei vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) gescheitert.



Der Kläger hatte im Mai 2006 ein Regionalliga-Spiel im Leine-Stadion in Letter besucht. Kurz nach Spielbeginn betrat er mit einer Gruppe von rund 30 bis 40 Hannover 96-Fans das Stadion, überkletterte die Absperrung und lief vor den gegnerischen Fan-Block. Aus der Gruppe wurden zwei bis drei Feuerwerkskörper, ein Bengalfeuerverkörper und ein fester Gegenstand - möglicherweise ein Stein - geworfen. Nach Zeugenberichten lief der Kläger mit an der Spitze der Gruppe. Das gegen ihn wegen Landfriedensbruchs eingeleitete Verfahren stellte die Staatsanwaltschaft ein, weil dem Kläger eine Beteiligung an Ausschreitungen in der Menge nach Zeugenaussagen nicht nachzuweisen war. Auf ein von ihm gestelltes Auskunftersuchen teilte die beklagte Polizeidirektion Hannover dem Kläger mit, dass er im Zusammenhang mit einem polizeilichen Einschreiten im Mai 2006 wegen des Verdachts des Landfriedensbruchs in der Verbunddatei «Gewalttäter Sport» mit Name und Vorname, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Personalausweisdaten und Vereinszuordnung erfasst sei und dass die Löschung des Datensatzes im Mai 2011 anstehe.

Mit seiner auf Löschung gerichteten Klage hatte der Kläger in den ersten beiden Instanzen noch Erfolg. Diese befanden, die Datei «Gewalttäter Sport» sei errichtet und betrieben worden, ohne dass der Bundesinnenmi-

nister die vorgeschriebene Verordnung über die Art der zu speichernden Daten erlassen habe. Die hiergegen gerichtete Revision der Polizeidirektion hatte Erfolg, nachdem am 09.06.2010 eine entsprechende Verordnung des Ministers in Kraft getreten ist.

Auf dieser Grundlage hat das BVerwG die Klage abgewiesen. Es ist dem Einwand des Klägers nicht gefolgt, die weitere Speicherung seiner Daten sei nach der Einstellung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens nicht zulässig. Denn nach dem Gesetz sei die Speicherung nur dann unzulässig, wenn sich aus den Gründen der staatsanwaltschaftlichen Einstellungsentscheidung ergebe, dass der Betroffene die Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen habe. Das sei hier nicht der Fall gewesen.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 09.06.2010, BVerwG 6 C 5.09

Telekom muss IP-Adressen ihrer Kunden nicht sofort löschen

Ein Internet-Nutzer ist mit seiner gegen die Deutsche Telekom AG gerichteten Klage auf unverzügliche Löschung der für die Internetnutzung vergebenen IP-Adressen (Internet-Protokoll-Adressen) jetzt auch in zweiter Instanz gescheitert. Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main, das über die Berufung des Telekom-Kunden zu entscheiden hatte, machte bei der Zurückweisung der Berufung deutlich, dass es keinen Rechtsgrund sehe, nach dem die Telekom verpflichtet sei, die IP-Adressen sofort nach Beendigung der Internetverbindung zu löschen.

Der Kläger hatte mit der Telekom AG vor Jahren einen Internet-Zugangsvertrag nach dem sogenannten «T-Online dsl flat-Tarif» geschlossen. Er verlangt von der Telekom, dass diese die ihm zur Internetnutzung jeweils zugeteilten «dynamischen IP-Adressen» sofort nach Beendigung der Verbindung löscht. Zur Zeit der Klageerhebung speicherte die Telekom die IP-Adressen nach dem Rechnungsversand noch 80 Tage. Das Landgericht gab der Klage im Juni 2007 insoweit statt, als es der Telekom untersagte, die Daten länger als sieben Tage zu speichern. Im selben Jahr änderte die Telekom ihre Praxis dahin, dass sie die Speicherzeit auf sieben Tage reduzierte. Diese neue Speicherpraxis entspricht einer Absprache mit dem Bundesdatenschutzbeauftragten.

Mit der Berufung macht der Kläger weiterhin geltend, die Telekom müsse die IP-Adressen im Interesse des Datenschutzes und des Schutzes seiner Privatsphäre jeweils sofort nach Beendigung der Internetverbindung löschen.

Dem erteilte das OLG eine Absage. Es beruft sich zunächst auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Dieses habe in einschlägigen Urteilen nicht einmal ansatzweise die Rechtmäßigkeit von Da-

tenspeicherungen durch Dienstanbieter im Zusammenhang mit dem Telekommunikationsverkehr in Zweifel gezogen.

Nach den derzeitigen technischen Gegebenheiten sei zudem davon auszugehen, dass der Telekom bei einer Löschung der IP-Adressen sofort nach Beendigung der Internetverbindung eine Abrechnung mit ihren Kunden nicht möglich sei. Bei den IP-Adressen handele es sich daher um für die «Berechnung des Entgelts erforderliche Daten» im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Dass die Telekom aktuell über bessere technische Möglichkeiten verfüge, habe der Kläger nicht darlegen können. Hinzu komme, dass es der Telekom bei einer sofortigen Löschung der IP-Adressen derzeit praktisch unmöglich wäre, einen relevanten Teil von Störungen und Fehlern an Telekommunikationsanlagen zu erkennen, einzugrenzen und zu beseitigen.



Unter diesen Voraussetzungen, so das OLG, könne der Kläger allenfalls die «unverzügliche» Löschung verlangen. Darunter sei nicht die «sofortige» Löschung zu verstehen, sondern eine solche «ohne schuldhaftes Zögern». Dass es der Telekom möglich sei, die IP-Adressen schneller als nach Ablauf von sieben Tagen zu löschen, ohne dass dies ihre Abrechnung mit ihren Kunden und die Störungserkennung beeinträchtige, habe der im vorliegenden Zivilprozess darlegungs- und beweispflichtige Kläger aber nicht vortragen können, so das OLG abschließend.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 16.06.2010, 13 U 105/07, nicht rechtskräftig

Internet-Gewinnspiel um Einfamilienhaus unzulässig

Die Veranstaltung eines Quiz-Spiels im Internet, bei dem gegen eine Teilnahmegebühr von 39,99 Euro unter anderem ein Einfamilienhaus zu gewinnen ist, ist unzulässig. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Münster in einem Eilverfahren unter Verweis auf den Rundfunkstaatsvertrag entschieden.

Die Antragstellerin unterhält seit Mitte Oktober 2009 eine Internetseite, auf der sie gegen Überweisung einer Teilnahmegebühr von 39,99 Euro ein Wissens-Quiz über vier Level anbietet. Erster Preis ist ein Einfamilienhaus in Münster. Als zweiter und dritter Preis sind Kraftfahrzeuge vorgesehen. Bis zum zehnten Preis gibt es LCD-Fernseher und bis zum 20. Marken-Notebooks. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat das Quiz untersagt und die Antragstellerin aufgefordert, das Gewinnspiel innerhalb von zwei Wochen einzustellen. Dieses verstoße gegen Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages, wonach Gewinnspiele in vergleichbaren Telemedien nur zulässig seien, wenn für die Teilnahme ein Entgelt bis zu 0,50 Euro verlangt werde.

Das VG Münster gab der Bezirksregierung Recht und lehnte den Antrag der Gewinnspiel-Betreiberin, die Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vorläufig außer Kraft zu setzen, ab.

Das Internet-Angebot der Antragstellerin erfülle die Voraussetzungen des Begriffs des Gewinnspiels im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages, weil die Antragstellerin allen geeigneten Nutzern weltweit anbiete, nach Zahlung einer Teilnahmegebühr von 39,99 Euro an verschiedenen Quizfragen unterschiedlicher Schwierigkeitsgrade teilzunehmen und bei richtiger Beantwortung der Fragen zu dem Teilnehmerkreis zu gehören, unter denen sie in einer Offline-Finalrunde das ausgelobte Haus als Hauptpreis verlose. Dieses Gewinnspiel verstoße gegen eine Regelung des Rundfunkstaatsvertrages, wonach für die Teilnahme an Gewinnspielen in vergleichbaren Telemedien nur ein Entgelt bis zu 0,50 Euro verlangt werden dürfe. Die Antragstellerin verlange einen Teilnahmebeitrag von 39,99 Euro und damit erheblich mehr als im Rundfunkstaatsvertrag vorgesehen.

Verwaltungsgericht Münster, Beschluss vom 14.06.2010, 1 L 155/10, nicht rechtskräftig

Staat & Verwaltung

Selbstanzeige: Keine Straffreiheit bei Prüfung im Finanzamt

Wer dem Fiskus zu geringe Einnahmen oder überhöhte Ausgaben deklariert hat, kann dies im Nachhinein über die Selbstanzeige einer Steuerhinterziehung korrigieren. Die freiwillige Meldung beim Finanzamt kann formlos erfolgen, muss aber die Vergehen komplett erhalten. Dann geht der Sünder in Hinsicht auf die nachgemeldeten Taten straffrei aus, muss sich also weder dem Gericht stellen, noch Geldbußen zahlen. Das gelingt aber nur, wenn er die hinterzogenen Beträge pünktlich und vollständig nachzahlt.



Eine Straffreiheit aufgrund einer Selbstanzeige kommt nur in Betracht, wenn dem Fiskus die gemeldete Tat zu diesem Zeitpunkt noch unbekannt war, der Sünder also frisches Material liefert. Der Hinterzieher legt keine neuen Daten mehr vor, wenn er mit einer Entdeckung seiner Tat etwa wegen Anschwärtzung rechnen musste, weil beispielsweise ein Betriebsprüfer bereits vor der Tür steht. Findet die Betriebsprüfung im Amt statt, darf die Selbstanzeige nach dem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs noch so lange erfolgen, bis der Sünder seine Belege auf den Behördentisch legt (Az. VIII R 50/07). Er muss also zunächst die Hinterziehung straffrei melden und darf erst anschließend die Prüfungsunterlagen abgeben.

Ein Ausschlussgrund für die Straffreiheit tritt dabei in dem Moment ein, wenn im Finanzamt ein persönlicher Kontakt stattfindet, der nach außen erkennbar macht, dass der Beamte mit der Außenprüfung beginnt. Begründet wird dies damit, dass Steuersünder nicht unbegrenzt Zeit haben sollen, die Option der Selbstanzeige zu benutzen. Vielmehr wird ihnen diese Möglichkeit genommen, wenn sich ein Beamter anlässlich einer Außenprüfung im Einzelnen mit den steuerlichen Verhältnissen befasst - entweder beim Steuerzahler, dessen Berater oder in den Amtsstuben.

Würde die Ausschlussregelung keine Wirkung entfalten, wenn die Prüfung ausnahmsweise im Finanzamt stattfindet, käme das nach Ansicht der Richter einer Besserstellung der Sünder gleich, bei denen keine Prüfung vorgenommen werden kann. Sie könnten die Ausschlussregelung gezielt dadurch umgehen, dass sie um Prüfung in der Amtsstelle bitten.

Hinweis: Gibt ein Steuerzahler noch rechtzeitig vor Erscheinen des Beamten eine Selbstanzeige nur für die zu prüfenden Jahre ab, ist das zwar ausreichend, aber riskant. Denn nach einem weiteren Urteil vom Bundesfinanzhof besteht die Nachmeldung für andere Zeiträume nicht mehr, wenn der Beamte hierzu plötzlich Unterlagen fordert (Az. VIII R 99/04). Denn auch in dieser Hinsicht gilt der Betriebsprüfer als erschienen und hemmt damit die Straffreiheit. Daher ist es ratsam, rechtzeitig vor Beginn der Betriebsprüfung die Sünden aller noch nicht verjährten Jahre auf den Tisch des Finanzamts zu legen.

Verein: Verfolgung allgemeiner politischer Ziele steht Anerkennung als gemeinnützig entgegen

Verfolgt ein Verein allgemeinpolitische Ziele, kann er nicht als gemeinnützig im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) anerkannt werden. Dies hat das Finanzgericht (FG) Düsseldorf entschieden.

Ein Verein hatte seine Anerkennung als gemeinnützigen Zwecken dienende Körperschaft begehrt. Seiner Satzung zufolge verfolgte er die Förderung der internationalen Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Nach Ansicht des FG hat er damit zwar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO) verfolgt. Auch habe er sich dabei im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung gehalten. Die Klage scheiterte jedoch daran, dass sich der Verein nach Ansicht des Gerichts über den Rahmen seiner satzungsmäßigen Zwecke hinaus allgemeinpolitisch betätigt hat.

Mit der Beeinflussung der allgemeinen politischen Meinungsbildung, die sich vorrangig, aber nicht ausschließlich in der Förderung politischer Parteien und deren politischer Ziele vollziehe, würden grundsätzlich keine gemeinnützigen Zwecke verfolgt, stellen die Richter klar. Vielmehr stellten Körperschaften, bei denen sich aus dem Vereinszweck und/oder aus der Geschäftsführung eine alleinige oder doch andere Zwecke weit überwiegende politische Zielsetzung und deren Verwirklichung ergäben, sogenannte politische Vereine im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG alter Fassung dar.

Die politischen Forderungen und Meinungsäußerungen des Vereins gingen laut FG hier über die Verfolgung seines satzungsmäßigen Zwecks der Förderung der

Völkerverständigung weit hinaus. Als Beispiel führt das FG die Forderungen: «Weg mit Agenda 2010 und Hartz IV, Kein Abbau von Sozialleistungen, Gegen Arbeitszwang, Für die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns, Keine EU-Verfassung und Abschaffung der WTO» an. Diese seien nicht mehr aus dem Gedanken der Völkerverständigung abzuleiten. Hinzu komme der Aufruf zur Wahl einer bestimmten Partei bei der Bundestagswahl 2005. Dieser sei für sich gesehen zwar noch nicht als gemeinnützigkeitsschädlicher Verstoß gegen das in der Satzung verankerte Gebot der parteipolitischen Neutralität zu werten. Vor dem Hintergrund der erwähnten Forderungen stelle sich der Aufruf aber als Ausdruck des politischen Selbstverständnisses des Klägers und als konsequente Umsetzung seiner umfassenden politischen Zielvorstellungen dar, so das FG.

Es hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen. Höchstrichterlicher Klärung bedürfe zumindest die Frage, inwieweit der in § 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG nicht mehr aufgeführte Begriff des politischen Vereins als Abgrenzungsmerkmal für Körperschaften geeignet sei, die sich neben der Verfolgung ihrer gemeinnützigen Zwecke auch allgemeinpolitisch betätigten.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 09.02.2010, 6 K 1908/07 K

Soli: Trotz möglicher Verfassungswidrigkeit kein vorläufiger Rechtsschutz

Weil lediglich der Siebte Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts (FG) von der Verfassungswidrigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes ausgeht, andere Finanzgerichte und auch der Bundesfinanzhof (BFH) aber eine andere Meinung vertreten, hat der Zwölfte Senat des FG Niedersachsen es abgelehnt, wegen der eventuellen Verfassungswidrigkeit des Solidaritätszuschlags vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren.

Den Zwölften Senat hat auch die vergleichsweise geringe Intensität des Eingriffs für die Antragsteller zu seiner ablehnenden Entscheidung bewogen. Denn auf der anderen Seite habe eine positive Aussetzungsentscheidung auf die öffentlichen Haushalte erhebliche Auswirkungen, betont das Gericht. Hinzu komme, dass das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) das Solidaritätszuschlaggesetz voraussichtlich nicht ohne Anordnung einer befristeten Fortgeltungsregelung für verfassungswidrig erklären würde. Im Verfahren zur Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes dürfe aber keine weitergehende Entscheidung getroffen werden als sie vom BVerfG zu erwarten sei. Deswegen habe kein vorläufiger Rechtsschutz gewährt werden können.

Der Senat hat die Beschwerde zum BFH zugelassen. Ein Aktenzeichen des BFH liegt nach Angaben des FG Niedersachsen noch nicht vor.

Finanzgericht Niedersachsen, Beschluss vom 27.05.2010, 12 V 58/10

Regierung soll Auskunft über Weiterentwicklung der Gewerbesteuer geben

Die Weiterentwicklung der Gewerbesteuer durch die Gemeindefinanzkommission ist Gegenstand einer Kleinen Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 17/2078). Die Fraktion erwartet detaillierte Auskünfte zum Aufkommen dieser Steuer. Die Bundesregierung soll auch berechnen, welche Mehreinnahmen bei einer Ausweitung der Gewerbesteuerpflicht auf Freiberufler zu erwarten sind.

Hintergrund: Die Bundesregierung hatte im Februar 2010 beschlossen, eine Kommission zur Erarbeitung von Vorschlägen zur Neuordnung der Gemeindefinanzen einzurichten. Die Gemeindefinanzkommission prüft Modelle zur Reform der Gewerbesteuer sowie einen aufkommensneutralen Ersatz der Gewerbesteuer durch einen höheren Anteil an der Umsatzsteuer und einen kommunalen Zuschlag auf die Einkommens- und Körperschaftsteuer mit eigenem Hebesatzrecht.

Deutscher Bundestag, PM vom 21.06.2010

Gesetzentwurf: Zentrales elektronisches Testamentsregister

Die Länder wollen bei der Bundesnotarkammer ein zentrales elektronisches Testamentsregister einrichten. Hierzu haben sie am 04.06.2010 einen Gesetzentwurf vorgelegt. Vorhandene Daten sollen in das neue Register überführt werden. Ziel ist nach Angaben des Bundesrates, das Verfahren in Nachlasssachen zu verbessern und damit unter anderem die Amtsgerichte und Notare zu entlasten.

Das gegenwärtige Mitteilungswesen in Nachlasssachen erachtet der Bundesrat für veraltet. Mögliche Effizienzgewinne durch moderne Kommunikations- und Speichermedien würden nicht ausreichend ausgenutzt. Der jeweilige Verwahrungsort relevanter Urkunden sei dezentral bei rund 5.200 Stellen auf Karteikarten registriert. Komplizierte Meldewege, veraltete Daten und Kapazitätsgrenzen der Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin führten zu erheblichen Verzögerungen und Mehrkosten, moniert der Bundesrat. An europäischen Bestrebungen zur Vernetzung von Registern über erfolgerelevante Erklärungen könne sich Deutschland daher bislang nicht beteiligen.

Bundesrat, PM vom 04.06.2010

Bußgeld & Verkehr

Aufwendungen wegen Verkehrsunfalls zwischen Wohnung und Arbeitsplatz

Wer auf der Fahrt zu seiner Arbeit einen Verkehrsunfall erleidet, kann seine hieraus entstehenden Aufwendungen nicht als Werbungskosten geltend machen. Denn alle Aufwendungen, die einem Arbeitnehmer für die Wege zwischen seiner Wohnung und seinem Arbeitsplatz entstehen, werden durch die Entfernungspauschale abgegolten. Hierauf weist das Nürnberger Finanzgericht (FG) in einem aktuellen Urteil hin.



Der Kläger beehrte in seiner Einkommensteuererklärung die Anerkennung von Gerichtskosten in Höhe von 2.900 Euro, von eigenen Rechtsanwaltskosten in Höhe von etwa 1.400 Euro, Rechtsanwaltskosten einer Nebenklägerin in Höhe von 1.285 Euro und Aufwendungen wegen eines Versicherungsschutzzugs seiner Kfz-Haftpflichtversicherung in Höhe von 2.000 Euro in Folge eines ihm angelasteten Verkehrsunfalls als Werbungskosten.

Das FG hat ihm die begehrte Werbungskosten-Anerkennung versagt. Der Kläger könne die Aufwendungen infolge des ihm angelasteten Verkehrsunfalls nicht als Werbungskosten geltend machen, da gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sämtliche Aufwendungen eines Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durch die Entfernungspauschale abgegolten würden. Der Kläger habe die Entfernungspauschale auch in Anspruch genommen.

Seit 2009 gelte eine neue Fassung der Regelung zum Werbungskostenansatz für Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, so das FG. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 EStG bestimme, dass «zur Abgeltung dieser Aufwendungen»

eine Entfernungspauschale anzusetzen sei, und § 9 Abs. 2 Satz 1 EStG bestimme, dass «durch die Entfernungspauschale sämtliche Aufwendungen abgegolten [sind], die durch die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte [...] veranlasst sind». Dieser eindeutige Wortlaut schließe die Geltendmachung weiterer - auch außergewöhnlicher - Aufwendungen aus. Die frühere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes, die neben den alten Kilometerpauschbeträgen den Ansatz außergewöhnlicher Aufwendungen gestattete, hält das FG für nicht mehr anwendbar. Denn sie beziehe sich auf einen anderen Gesetzestext.

Finanzgericht Nürnberg, Urteil vom 04.03.2010, 4 K 1497/2008

Wartepflicht im Kreuzungsbereich einer Vorfahrtsstraße

Im Bereich der Kreuzung einer Vorfahrtsstraße findet noch kein Übergang von der Wartepflicht in das Vorfahrtsrecht statt. Dies stellt das Coburger Landgericht (LG) klar. Denn sonst würde sich vielfach der Rücksichtslosere im Recht befinden, der noch schnell vor einem von rechts kommenden Verkehrsteilnehmer auf die Vorfahrtsstraße fahre. Einen solchen Wettlauf der Verkehrsteilnehmer auf die Vorfahrtsstraße hätten die Straßenverkehrsvorschriften nicht gewollt, da er die Gefahr von Unfällen erhöhen würde, so das Gericht.

In dem zugrunde liegenden Fall hatte eine Pkw-Fahrerin nach einem Verkehrsunfall den involvierten Lkw-Fahrer und die Haftpflichtversicherung des Lkws auf Schadenersatz verklagt. Die Pkw-Fahrerin wollte ebenso wie der Lkw-Fahrer auf eine abknickende Vorfahrtsstraße aus zwei unterschiedlichen untergeordneten Straßen an einer Kreuzung einfahren. Die beiden untergeordneten Straßen bildeten zwei Schenkel der Kreuzung, auf der es dann zum Unfall kam, die abknickende Vorfahrtsstraße die beiden übrigen Schenkel. Die Klägerin behauptete, der von links einfahrende Lkw habe am Stoppschild nicht angehalten. Die Beklagten trugen vor, dass der Lkw ordnungsgemäß angehalten habe. Erst als der Lkw vollständig auf der vorfahrtsberechtigten Straße gewesen sei, sei die Klägerin plötzlich mit ihrem Fahrzeug in die Vorfahrtsstraße hinein gefahren und habe den Lkw gerammt.

Das LG gab der Klägerin Recht. Für den Verkehr auf den beiden untergeordneten Schenkeln der Kreuzung untereinander gelte der Grundsatz «rechts vor links». Der Lkw-Fahrer hätte laut LG daher nicht in die Vorfahrtsstraße einfahren dürfen, ohne auf das von rechts kommende Fahrzeug der Klägerin zu achten. Der Umstand, dass in den beiden untergeordneten Straßen verschiedene, die Wartepflicht gebietende Verkehrszeichen aufgestellt gewesen seien, ändere an der Geltung des Grundsatzes «rechts vor links» nichts.

Auch konnte sich der Lkw-Fahrer nach Ansicht des Coburger LG nicht darauf berufen, dass er sich bereits auf die Vorfahrtsstraße eingereicht habe. Eine nach der Ver-

kehrssituation im Einzelfall mehr oder weniger vorgenommene Einordnung auf eine bevorrechtigte Straße könne nicht die Grundlage für eine allgemeine Regelung sein. Die Vorfahrtsberechtigung erstreckte sich nämlich auf die gesamte Kreuzungsfläche. Der Lkw-Fahrer als Wartepflichtiger hatte sich zum Unfallzeitpunkt noch im Kreuzungsbereich aufgehalten. Eine vollständige Einordnung in den fließenden Verkehr der Vorfahrtsstraße konnte das Gericht nicht feststellen.

Landgericht Coburg, Urteil vom 19.01.2010, 22 O 438/08, rechtskräftig

Kfz-Steuer: Änderungen ab Juli

Zum 01.07.2010 gibt es einige Änderungen bei der Kfz-Steuer. So wird die befristete Steuerbefreiung für Diesel-Pkw der Euro-6-Abgasstufe im Wert von maximal 150 Euro pro Fahrzeug auf Erstzulassungen vom 01.01.2011 bis 31.12.2013 beschränkt. Für Erstzulassungen vom 01.07.2009 bis 03.06.2010 gilt Vertrauensschutz. Die Halter können für diese Fahrzeuge also ab 01.01.2011 die Steuerbefreiung beantragen.

Außerdem wird die Steuerbefreiung von Milchfahrzeugen erweitert. Sie gilt jetzt auch dann, wenn die Fahrzeuge Gewebepollen zur Tierseuchenbekämpfung transportieren.

Trikes und Quads werden kraftfahrzeugsteuerrechtlich nicht mehr wie bisher wie Pkw behandelt. Künftig handelt es sich um eine eigenständige Fahrzeuggruppe. Die Steuer wird nach dem Hubraum und den Schadstoffemissionen (EU-Abgasstufen) bemessen.

Die Besteuerung reiner Elektro-Pkw wird klargestellt. Die Steuer wird nach einer fünfjährigen Steuerbefreiung nach dem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht bemessen und gegenüber den in gleicher Weise besteuerten leichten Nutzfahrzeugen um die Hälfte ermäßigt. Die Steuerpflicht bei Saisonkennzeichen von mindestens einem Monat wird ebenfalls klargestellt.

Damit die Zulassungsbehörden feststellen können, ob jemand, der ein Fahrzeug zulassen möchte, mit der Zahlung seiner Kfz-Steuer im Rückstand ist, soll es diesbezüglich eine bundesweit einheitliche Prüfung geben. Fahrzeuge, für die der Halter mit der Zahlung der Kfz-Steuer in Rückstand ist, können von Amts wegen abgemeldet werden. Diese Maßnahme werden künftig ausschließlich die Zulassungsbehörden vornehmen. Bisher konnten ersatzweise auch die Finanzämter selbst Zwangsabmeldungen durchführen.

Bundesfinanzministerium, PM vom 02.06.2010

Unfall bei Wendemanöver

Führt ein Autofahrer ein Wendemanöver durch und stößt er dabei mit einem von hinten kommenden Pkw, der den Wendenden links überholen wollte, zusammen, spricht der erste Anschein dafür, dass der wendende Autofahrer den Unfall verschuldet hat. Dies hat das Amtsgericht (AG) München entschieden.

Im zugrunde liegenden Fall waren ein Audi und ein Peugeot involviert. Der Audifahrer wurde langsamer und entschloss sich, an einer Kreuzung zu wenden. In diesem Moment setzte der Peugeotfahrer, der sich von hinten näherte, dazu an, ihn links zu überholen. Bei dem Zusammenstoß der beiden Autos wurde der Audi an der linken Seite beschädigt. Insgesamt entstand ein Schaden von etwas über 6.000 Euro. Davon wollte der Audifahrer zumindest die Hälfte vom Peugeotfahrer erstattet haben. Schließlich sei dieser ihm «hinein gefahren». Weil der Peugeotfahrer nicht zahlen wollte, zog der Audifahrer vor Gericht. Allerdings ohne Erfolg: Das AG München wies die Klage ab.

Ereigne sich ein Unfall in einem unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit einem Wendemanöver, spreche der Beweis des ersten Anscheins für ein Verschulden des Wendenden, so das AG. Schließlich müsse sich jeder Verkehrsteilnehmer nach der Straßenverkehrsordnung bei einem Wendemanöver so verhalten, dass er keinem anderen schade. Die Mithaftung eines Überholenden komme nur in Betracht, wenn der Überholende dieses Fahrmanöver bei unklarer Verkehrslage ausführe. Denn dann sei ein Überholen grundsätzlich verboten.

Eine unklare Verkehrslage liegt laut AG dann vor, wenn nach allein objektiven Umständen mit einem ungefährlichen Überholen nicht gerechnet werden darf. Unklar sei eine Verkehrslage dann, wenn sich nicht verlässlich beurteilen lasse, was der Vorausfahrende sogleich tun werde. Dabei begründe eine langsamere Fahrweise des Vorausfahrenden für sich allein keine unklare Verkehrslage. Auch wenn der Vorausfahrende vor einer linken Abzweigung oder Wendemöglichkeit die Geschwindigkeit reduziere und sich zur Fahrbahnmitte einordne, entstehe eine solche Unklarheit nur, wenn Umstände hinzutreten, die für ein unmittelbares Linksabbiegen sprechen könnten.

Entsprechende Umstände konnte der Kläger hier laut AG nicht beweisen. Insbesondere habe er nicht beweisen können, dass er den Blinker gesetzt habe und ganz links gefahren sei. Fest stehe nur seine langsame Fahrweise. Daher habe allein er den Unfall verursacht, so das AG. Er hätte vor dem Abbiegen noch einmal nach hinten schauen müssen. Dann hätte er den anderen Autofahrer nach Ansicht des Gerichts auch bemerken können.

Amtsgericht München, Urteil vom 23.09.2009, 345 C 15055/09, rechtskräftig

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Ryanair darf für Kartenzahlung keine Extra-Gebühr verlangen

Der irische Billigflieger Ryanair darf in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Barzahlung ausschließen. Soweit er darin aber zusätzliche Gebühren für Kartenzahlung verlangt, ist dies unzulässig. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) auf eine Klage des Bundesverbands der Verbraucherzentralen entschieden.



Die beklagte Ryanair Ltd. verwendet gegenüber Verbrauchern Allgemeine Beförderungsbedingungen. In diesen heißt es: «Wegen der erhöhten Sicherheits- und Verwaltungskosten wird von Ryanair kein Bargeld für die Bezahlung von Flugscheinen, die Entrichtung von Gebühren und Kosten für die Beförderung von Übergepäck und Sportausrüstung akzeptiert.» Zudem sehen die Bedingungen eine Kreditkartengebühr von vier Euro pro Fluggast und einfachem Flug vor. Die Zahlungskartengebühr beträgt pro Fluggast und einfachem Flug 1,50 Euro. Ausgenommen hiervon ist lediglich die Zahlung mit einer Visa Electron-Karte.

Der klagende Bundesverband der Verbraucherzentralen sieht in diesen Bestimmungen eine unangemessene Benachteiligung der Fluggäste. Die Klage war zum Teil erfolgreich. Der BGH erachtete zwar den Ausschluss von Barzahlungen «angesichts des anerkannterwertes Interesses der Beklagten an möglichst rationellen Betriebsabläufen» für rechtmäßig. Denn Ryanair erbringe seine Leistungen nahezu ausschließlich im Fernabsatz. Eine Barzahlung wäre deswegen für beide Parteien mit erheblichem Aufwand verbunden, so der BGH.

Die zusätzlichen Gebühren für Kartenzahlungen seien aber unzulässig. Die angegriffene Gebührenregelung für die Zahlung mit Kredit- oder Zahlungskarte benachteilige die betroffenen Kunden in unangemessener Weise.

Denn mit der Entgegennahme einer Zahlung komme der Unternehmer nur seiner Obliegenheit nach, eine vertragsgemäße Leistung des Kunden anzunehmen. Er müsse dem Kunden die Möglichkeit eröffnen, die Zahlung auf einem gängigen und mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Weg zu entrichten. Eine zusätzliche Gebühr dürfe der Unternehmer hierfür nicht verlangen. Die von Ryanair vorgesehene gebührenfreie Zahlungsart genügt diesen Anforderungen nach Ansicht des BGH nicht.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 20.05.2010, Xa ZR 68/09

Kreditinstitute dürfen nur noch mit realistischen Kreditzinsen werben

Am 11.06.2010 traten neue Regeln im Verbraucherkreditrecht in Kraft. Unter anderem dürfen die Kreditinstitute nur noch mit realistischen Kreditzinsen werben, wie der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) mitteilt. Damit Lockvogelangebote in der Kreditwerbung tatsächlich bald der Vergangenheit angehört, müsse die neue Vorschrift aber effektiv kontrolliert werden, so die Verbraucherschützer. Ihrer Ansicht nach sollte die Aufsicht von den bisher zuständigen regionalen Preisbehörden der Bundesländer zur Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wandern.

Nach den neuen Vorschriften müssen Verbraucher außerdem schon vor Abschluss des Vertrages über die wesentlichen Bestandteile des Kredits durch einheitliche Muster informiert werden. Unbefristete Verträge können sie jederzeit kündigen und erhalten auf Wunsch einen Tilgungsplan.

Dem vzbv geht der Verbraucherschutz im Verbraucherkreditrecht aber immer noch nicht weit genug. Einige Spielräume, die die Verbraucherkreditrichtlinie der Europäischen Union bietet, habe der deutsche Gesetzgeber nicht genutzt, bemängelt der Verband. So habe er es zum Beispiel unterlassen, den Massenmarkt der unseriösen Kreditvermittler durch schärfere Regeln einzudämmen.

Verbraucherzentrale Bundesverband, PM vom 08.06.2010

Supermarkt muss Aktionsware mindestens zwei Tage vorrätig halten

Wirbt ein Supermarkt für eine Ware unter Angabe eines Gültigkeitsdatums, muss er den Artikel in seinen Filialen mindestens zwei Tage ab angekündigtem Verkaufsbeginn auf Vorrat haben. Kann er dies nicht gewährleisten, muss darauf schon die Werbung deutlich hinweisen. Dies hat das Landgericht Wiesbaden entschieden, wie der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) mitteilt.

In dem zugrunde liegenden Fall hatte ein Einzelhandelskonzern mehrere der als Aktionsware beworbenen Artikel schon am frühen Vormittag des angekündigten Verkaufsstarts nicht mehr vorrätig gehabt. Dabei habe die Werbung anderes versprochen, so das LG. Ein kleiner Sternchenhinweis, wonach die Artikel nur vorübergehend und nicht in allen Filialen erhältlich seien, ändere hieran nichts. Sei der Artikel bereits am ersten Tag ausverkauft, spreche grundsätzlich der Anscheinsbeweis dafür, dass das Unternehmen nicht richtig und angemessen kalkuliert habe, so das LG Wiesbaden nach Angaben des vzbv. In diesem Fall müsse also das Unternehmen nachweisen, dass es eine außergewöhnliche, nicht vorhersehbare Nachfrage nach den beworbenen Artikeln gegeben habe.

Verbraucherzentrale Bundesverband, PM vom 16.04.2010 zu Landgericht Wiesbaden, Urteil vom 16.04.2010, 7 O 373/04

Wasserrutschen-Unfälle: Schwimmbadbetreiber haften nicht unbedingt

Das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz hat in zwei Fällen, bei denen Schwimmbadbesucherinnen auf einer Wasserrutsche einen Unfall erlitten, eine Haftung der Schwimmbadbetreiber verneint. In beiden Fällen lag keine Pflichtverletzung der Betreiber vor.



Im ersten Fall hatte die verunglückte Schwimmbadbesucherin einen Antrag auf Prozesskostenhilfe für eine Schadenersatzklage gegen den Schwimmbadbetreiber gestellt. Die Antragstellerin hatte vorgetragen, in dem Bad einem Schild mit der Aufschrift «Schatzinsel» gefolgt und in den Kellerbereich des Bades gelangt zu sein. Dort hätten sich zwei große Röhren in der Wand befunden, aus denen Wasser in ein Wasserbecken ausgetreten sei. Auf der Suche nach der «Schatzinsel» sei sie in eine der beiden Röhren hineingeklettert. Sie habe nicht erkannt, dass es sich bei der Röhre um das Ende einer Wasserrutsche handele. Für sie unerwartet sei ein anderer Badegast von oben aus der Röhre herausge-

rutscht und habe sie mit seinem gesamten Gewicht getroffen. Hierbei habe sie sich die Brustwirbelsäule gebrochen. Zu dem Unfall sei es allein aufgrund der Beschilderung «Schatzinsel» und fehlender Warnhinweise gekommen. Der Prozesskostenhilfeantrag war erfolglos. Das OLG verneinte eine schuldhafte Pflichtverletzung des Badbetreibers. Dieser habe keine zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Wasserrutsche treffen müssen.

Im zweiten Fall nutzte die Klägerin im Schwimmbad der Beklagten eine etwa 90 Meter lange Kurvenrutsche. Am Aufgang und Einstieg der Rutsche waren jeweils Hinweis- und Warningschilder angebracht, die Art und Weise der Nutzung durch die Badegäste regelten. Nachdem die Klägerin die Rutsche benutzt hatte und auftauchte, stieß ein anderer Badegast mit ihr zusammen. Dieser war nach der Klägerin in die Wasserrutsche eingestiegen und hatte die Rutsche unter Verstoß gegen die Baderegeln mit dem Kopf voran benutzt. Die Klägerin erlitt durch den Zusammenstoß ein schweres Schleudertrauma mit Verdacht auf Gehirnerschütterung sowie einen Nasenbeinbruch. Der Verursacher entfernte sich nach dem Unfall und konnte nicht mehr ausfindig gemacht werden. Die Klägerin hat von der beklagten Betreiberin des Schwimmbades ein Schmerzensgeld verlangt sowie die Feststellung begehrt, dass die Beklagte ihr Ersatz für alle weiteren Schäden schulde. Die Klage war in erster und zweiter Instanz erfolglos.

Die Beklagte habe im Zusammenhang mit dem Unfall der Klägerin keine Vertragsverletzung begangen. Sie habe auch nicht gegen eine Verkehrssicherungspflicht verstoßen, so das OLG. Die Rutsche weise von ihrer Konstruktion her keine besondere Gefährlichkeit auf. Insbesondere sei sie nahezu vollumfänglich einsehbar. Zum Einstieg bereite Personen könnten daher ohne Probleme beurteilen, wie weit die zuvor eingestiegene Person bereits gerutscht sei und in welcher Geschwindigkeit sie dies getan habe.

Die Beklagte sei ihrer Verkehrssicherungspflicht durch die Hinweisschilder am Aufgang und am unmittelbaren Einstieg der Rutsche in ausreichendem Maße nachgekommen.

Der Unfall sei deshalb geschehen, weil der Unfallverursacher die klaren und unmissverständlichen Benutzungsregeln der Beklagten missachtet habe. Für dieses Risiko könne die Beklagte nicht verantwortlich gemacht werden, so die Richter.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 26.04.2010, 1 W 200/10, nicht anfechtbar sowie Beschlüsse vom 14.04.2010 und vom 07.05.2010, 8 U 810/09, rkr.

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Gewerbsteuer: Befreiung der Muttergesellschaft gilt nicht für Tochtergesellschaft

Ist eine Kapitalgesellschaft für den Betrieb eines Senioren- und Pflegeheims von der Gewerbesteuer befreit, erstreckt sich diese Befreiung nicht auf Gewinnabführungen einer Tochtergesellschaft, die ausschließlich Dienstleistungen für den Heimbetrieb erbringt. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) im Fall einer GmbH entschieden, die ein von der Gewerbesteuer befreites Senioren- und Pflegeheim betrieb, und mit einer Tochtergesellschaft eine gewerbesteuerliche Organschaft gegründet hatte.

Die Tochtergesellschaft bereitete im Auftrag der Muttergesellschaft gegen Entgelt Speisen und Getränke für die Heimbewohner zu und übernahm die Reinigung des Heims.

Die Muttergesellschaft müsse den an sie abgeführten Gewinn der Tochtergesellschaft trotz der Gewerbesteuerbefreiung des Heimbetriebs versteuern, entschied der BFH. Denn der von der Tochtergesellschaft erzielte Gewerbeertrag unterfalle für sich genommen keinem Steuerbefreiungstatbestand. Er werde auch nicht von der Steuerbefreiung der Muttergesellschaft umfasst.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 10.03.2010, I R 41/09

Grundbesitzübertragung zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft

§ 1 Absatz 2a des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) ist im Hinblick auf die Übertragung von Grundbesitz von einer Muttergesellschaft auf deren 100-prozentige Tochtergesellschaft verfassungsgemäß. Dies jedenfalls meint das Finanzgericht (FG) Düsseldorf. Der endgültige Ausgang des Verfahrens ist noch offen, da gegen das Urteil Revision eingelegt wurde, über die der Bundesfinanzhof noch nicht entschieden hat.

Nach § 1 Absatz 2a GrEStG stellen auch Übertragungen auf 100-prozentige Tochtergesellschaften einen mittelbaren Gesellschafterwechsel dar, der zur Besteuerung führt. Die Klägerin hält dies für verfassungswidrig. Es liege ein Verstoß gegen das im allgemeinen Gleichheitssatz verankerte Gebot der Folgerichtigkeit der Besteuerung vor. Dieses Gebot verpflichte den Gesetzgeber dazu, bei der Ausgestaltung des steuerrechtlichen Tatbestands eine einmal getroffene Belastungsentcheidung folgerichtig im Sinne der Belastungsgleichheit

umzusetzen. Durch die Einfügung des § 1 Abs. 2a GrEStG habe der Gesetzgeber neben den reinen Eigentumsübertragungsvorgängen auch solche Vorgänge erfassen wollen, die im wirtschaftlichen Ergebnis einer Grundstücksübertragung gleichkämen. Erfasst sei auch der wesentliche Wechsel im Gesellschafterbestand einer Personengesellschaft, wobei es nicht darauf ankomme, ob dieser Wechsel unmittelbar oder nur mittelbar erfolge. Erforderlich sei zudem, dass diese Personen auch wirtschaftlich verschieden seien. Eine solche «wirtschaftliche» Verschiedenheit bestehe jedoch nicht bei der bloßen Zwischenschaltung einer 100-prozentigen Tochtergesellschaft eines vormaligen Gesellschafters, so die Klägerin. Deswegen dürfe die Vorschrift des § 1 Abs. 2a GrEStG nicht wörtlich ausgelegt werden.

Das FG folgte der Argumentation der Klägerin nicht. Die Vorschrift sei weder teleologisch einzuschränken noch sei ein strukturelles Defizit in der Durchsetzung des § 1 Abs. 2a GrEStG zu erkennen, das dem Gesetzgeber zuzurechnen sei.

Die Klägerin war im zugrunde liegenden Fall seit 1999 Eigentümerin eines Grundstückes. Bei ihrer Gründung waren an ihr zu 94 Prozent eine KG und zu 6 Prozent eine GmbH beteiligt. Der 94-prozentige Anteil wurde später mehrfach innerhalb des Konzerns übertragen. Nachdem die Klägerin dies angezeigt hatte, erließ das Finanzamt einen auf § 17 GrEStG gestützten Bescheid, in dem ein (fiktiver) Erwerbsvorgang der Besteuerung unterworfen wurde.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 03.02.2010, 7 K 1410/09 GE, nicht rechtskräftig



Unternehmensfinanzierung könnte sich verschlechtern

Auf die deutschen Unternehmen könnten in nächster Zeit weitere Finanzierungsprobleme zukommen. Dies ergibt sich aus einer Antwort der Bundesregierung (BT-Drs. 17/1857) auf eine Kleine Anfrage der SPD-Fraktion (BT-Drs. 17/1618). Danach deuten verschiedene Untersuchungen darauf hin, «dass im Lauf des Jahres eine

mögliche Verschlechterung der Finanzierungssituation für die Unternehmen nicht auszuschließen ist».

Die Gründe für diese mögliche Verschlechterung liegen nach Angaben der Regierung an schlechteren Geschäftszahlen der Unternehmen für 2009. Diese wirkten sich auf ihre allgemeine Kreditwürdigkeit negativ aus. Da die Banken bei schlechteren Bonitäten mehr Eigenkapital vorhalten müssten, verringere sich dadurch das Kreditvolumen, das sie insgesamt zur Verfügung stellen könnten. Als weiteren Grund nennt die Regierung den erwarteten Konjunkturaufschwung zum Jahreswechsel 2010/2011. Dadurch würden die Investitionsbereitschaft und die Kreditnachfrage der Unternehmen steigen. Einem verringerten Angebot stehe eine größere Nachfrage entgegen. Das könnte nach Ansicht der Regierung die Situation insgesamt verschärfen.

Deutscher Bundestag, PM vom 07.06.2010

Gastronomie-Versicherer muss erhöhtes Risiko einer Schutzgelderpressung nicht tragen

Ein Gastronomie-Versicherer muss nicht für Vandalismusschäden im versicherten Lokal aufkommen, wenn dem Gastwirt die Zerstörung seines Lokals zuvor von einem sogenannten Schutzgelderpresser mehrfach angedroht worden war und der Wirt dies dem Versicherer nicht als Gefahrerhöhung angezeigt hat. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden und damit die Klage eines ehemaligen Gastwirts, dessen Gastraum durch Schutzgelderpresser verwüstet worden war, auf Versicherungsleistungen abgewiesen.

Obwohl der Versicherungsschutz der Gastronomie-Versicherung des Gastwirts auch für Sachschäden durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Beraubung gegolten habe, müsse die Versicherung nicht leisten, wenn die Gefahr des Eintritts von Einbruchs- und Vandalismusschäden - wie hier - durch massive Drohungen von Schutzgelderpressern dauerhaft erhöht worden sei, so der BGH. Eine solche Gefahrerhöhung müsse der Versicherte der Versicherung auch anzeigen.

Der Versicherer müsse sich auch nicht entgegenhalten lassen, dass die Erhöhung der Gefahr bei Schutzgelderpressungen die Folge kriminellen Verhaltens Dritter sei und dem Versicherungsnehmer als Tatopfer eines Erpressungsversuchs wenig Handlungsspielraum verbleibe, der Gefahrerhöhung Erfolg versprechend zu begegnen. Denn der Versicherer trage seinerseits keine Verantwortung für die veränderte Sachlage, so der BGH.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 16.06.2010, IV ZR 229/09



Warenlieferung nur bei vorheriger Bestellung zulässig

Versandhändler, die Verbrauchern unaufgefordert Waren zusenden und eine Rechnung beilegen, handeln unzulässig. Betroffene Verbraucher sind weder verpflichtet, die Ware zu bezahlen, noch müssen sie sie aufbewahren oder gar zurücksenden. Dies hat das Landgericht (LG) Hildesheim auf eine Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) entschieden, wie der Verband am 16.06.2010 mitteilt.

In dem zugrunde liegenden Fall hatte ein Unternehmen, das Münzen und Medaillen vertreibt, einen Verbraucher zunächst angerufen und ihm dann eine Medaille nebst Rechnung geschickt. Vor Gericht behauptete der Versandhändler, der Verbraucher habe sich in dem Telefonat mit dem Zusenden der Ware einverstanden erklärt. Der Verbraucher konnte sich an den Anruf laut vzbv nicht mehr erinnern. Er sei aber sicher gewesen, niemals etwas bestellt zu haben.

Die Richter hielten es nach Informationen der Verbraucherzentrale für ausgeschlossen, dass der Verbraucher während des kurzen Telefonats eine freie Entscheidung darüber hätte treffen können, ob er mit der Zusendung der Medaille und den Bedingungen dafür einverstanden sei. Bei solchen Telefonaten handele es sich vielmehr um eine Überrumpelung des Kunden.

Verbraucherzentrale Bundesverband, PM vom 16.06.2010 zu Landgericht Hildesheim, Urteil vom 05.05.2010, 11 O 42/09, nicht rechtskräftig